

ARBEITER



WOHLFAHRT

HEFT 14

BERLIN / JULI 1932

INHALTSVERZEICHNIS

| | Seite |
|---|-------|
| Zum 31. Juli 1932 | 417 |
| Nochmals: Die Notverordnungen vom 14. Juni 1932 | 419 |
| IV. Noch einmal: Die Sozialpolitik in der Notverordnung der Regierung von Papen | 419 |
| V. Ergänzung der Bestimmungen der Notverordnung vom 8. De- zember 1931 über eine Mietkündigung und Zwangsvollstrek- kung durch die Notverordnung vom 14. Juni 1932 | 421 |
| VI. Lohn- und Gehaltspfändung in der Notverordnung | 423 |
| VII. Aenderungen des Jugendgerichtsgesetzes durch Notver- ordnung | 424 |
| Waldhof- Templin | 426 |
| Kleine Anfrage über Waldhof-Templin | 433 |
| Landesgesetze und -einrichtungen | 433 |
| Fürsorgersatz und Rückerstattung — Arbeitszeit in den Arbeitshäusern | |
| Umschau | 434 |
| Die Nazis zum Wohlfahrtsstaat | |
| Aus der Arbeiterwohlfahrt | 439 |
| Die Armut der Nation | |
| Bücherschau | 443 |
| Falsche Fürsorge verschuldet Arbeitslosigkeit — Neuorientierung in der Sozialversicherung — Der Nationalsozialismus, eine Gefahr für das Berufs- beamtentum — Die Auflösung der Familie — Wegweiser durch die Kranken- versicherung. | |

Die Arbeiterwohlfahrt erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Sie kann durch alle Postanstalten und Buchhandlungen oder direkt unter Kreuzband bezogen werden vom Verlag, Berlin SW 61, Belle-Alliance-Platz 6. Bezugspreis für Deutschland vierteljährlich 1,80 Mark. Verlag und Expedition: Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt e. V., Berlin SW 61, Belle-Alliance-Platz 6. Telefon: Dönhoff 8188. Postscheckkonto Berlin 5982.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Lotte Lemke.

Schriftleitung: Hedwig Wachenheim, Berlin-Tempelhof, Siegertweg 8. Telefon: Baerwald 0867.

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

7. JAHRG.

15 JULI 1932

14. HEFT

Zum 31. Juli 1932.

Die Männer der Regierung Papen-Schleicher, toleriert vom „Arbeiterführer“ Hitler haben genugsam bewiesen, daß sie dem Geiste nach der alten preukischen Schule angehören. Herr v. Papen sagt es, daß er keinen Wohlfahrtsstaat will. Er handelt nach seinem Wort. Deshalb Beschneidung der Arbeitslosen-, Invaliden- und Kriegsoferrenten. Das ist der Anfang. Was kommt noch? Was würde kommen nach dem 31. Juli, wenn ...? Auch in der Politik darf Moral und soziales Denken nicht fehlen. Politik als Staatskunst aber heißt auch, die sozialen Bedürfnisse der Zeit zu erkennen und zu erfüllen. Die Männer des kaiserlichen Deutschland haben einst die Zeichen der Zeit nicht verstanden. Die Folge war: Der Krieg, die Niederlage, die Revolution. Die dann folgende Demokratie ließ auch modernes Denken über Wohlfahrtspflege zur Reife kommen. Aus dem Staat der Armenpflege und der Degradation des Armen wurde der Wohlfahrtsstaat. Uns war er es noch nicht genug. Den Herren von und zu war es schon zu viel. Soziales Recht ist neben dem politischen, vornehmstes Menschenrecht. Aber das soziale ist von politischen Rechten abhängig. Das kaiserliche Deutschland gab, aber es gab widerwillig und kärglich, nur den notwendigsten Lebensbedarf. Der Arme, der Unterstützung nehmen mußte, verlor das Wahlrecht. Dem Arbeits-, Invaliden- und Altersrentner glaubte man, mit Pfennigen die „Kampottschüssel“ gefüllt zu haben. Und doch — in den Grundsätzen waren es sozialistische Ideen — aufgegriffen und angewandt zur Bekämpfung der Sozialdemokratie. So machen es die Nazi in der Agitation heute auch wieder. Durch uns und unter unserem politischen Einfluß wurde das soziale Recht ausgebaut. Der Kapitalismus will niedrige Löhne geben, dazu will er das Arbeitsrisiko auf die Arbeiter abwälzen. So entspricht es dem Herrenbewußtsein seiner Träger. Unfall-, Invaliden-, Alters- und Krankenversicherung, gesetzliches Tarif- und Schlichtungswesen. Arbeitsver-

mittlungsrecht und die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, die Festsetzung einer Arbeitszeit nach den Erfordernissen der Wirtschaft, gewerbliche Schutzbestimmungen, der besondere Schutz der jugendlichen und weiblichen Arbeitskraft, materielle Unterstützung der Frau als Mutter (in der Reichswochenhilfe) ein Gesetz zum Schutz der Jugend, Reichsjugendwohlfahrtsgesetz und wohlfahrtsgesetzliche Bestimmungen, wie sie in der Fürsorgepflichtverordnung ihren Niederschlag gefunden haben, das ist der lebendige Tausch unserer Ideen, die nicht vollkommen ihre Erfüllung gefunden haben — auch noch nicht finden konnten, weil die politischen und wirtschaftlichen Machtverhältnisse einer weiteren Ausdehnung des sozialen Rechts entgegenstanden hätten.

Aber die Taten der Regierung der Freiherren zeigen der Arbeiterschaft deutlich, was sie hatte — was sie verloren hat — und — was sie noch verlieren kann.

Das nennt sie dann, dem Volke Opfer auferlegen, damit sich die „Anpassung an die Armut der Nation“ vollziehen kann.

Um die Angleichung ganz perfekt zu machen, wird die Lebenshaltung der breiten Massen auch von der Steuerseite her „vereinfacht“, indem man die Beschäftigtensteuer von den kleinsten Arbeitseinkommen nimmt, die Arbeitgeber aber steuerfrei läßt, indem man dem kleinen Verbraucher die Salzsteuer abnimmt (denn nur für ihn ist es eine ganz empfindliche Belastung) und für die Massen der kleinen Handwerker und Gewerbetreibenden die 5000-Mark-Freigrenze der Umsatzsteuer aufhebt.

Jede Verteuerung der Lebenshaltung, jede Verminderung des Einkommens, vor allem der Unterstützungssätze, führt mehr Menschen in die Lage der Hilfsbedürftigkeit, die notgedrungen ihren Ausdruck in Ansprüchen an die Wohlfahrtsämter finden muß.

Das ist ein Zustand, der uns selbst dann nicht erwünscht sein würde, wenn die Gemeinden, alle ohne Ausnahme, finanziell leistungsfähig und ganz modern in ihrer wohlfahrtspolitischen Einstellung wären.

Fest steht, daß sich heute — dank Hitler und Papen — die politisch-demokratische Republik, der hoffnungsvoll begonnene Wohlfahrtsstaat, umzuwandeln beginnt in den reaktionären Staat der politischen Diktatur, mit Unterdrückung der politischen Meinungsfreiheit und der Rückwärtsrevidierung der ganzen Wohlfahrtsgesetzgebung, wenn die Arbeiterschaft nicht im letzten Augenblick durch die Wahl noch den politischen Schwerpunkt herumreißen kann.

Deshalb ist der 31. Juli Schicksalstag der Wohlfahrtspflege!

Marie Juchacz.

Nochmals: Die Notverordnungen vom 14. Juni 1932^{*)}

IV. Noch einmal: Die Sozialpolitik in der Notverordnung der Regierung von Papen.

Louise Schroeder.

Unter dieser Ueberschrift charakterisierten wir in der letzten Nummer unserer Zeitschrift die von der Regierung von Papen erlassene Notverordnung, soweit sie die Sozialversicherung betrifft. Nachdem nunmehr durch Verordnung über die Höhe der Arbeitslosenunterstützung und die Durchführung öffentlicher Arbeiten vom 16. Juni 1932 sowie Verordnung über Krisenfürsorge für Arbeitslose vom 17. Juni 1932¹⁾ und Erlaß über die Krisenfürsorge für Arbeitslose vom 17. Juni 1932¹⁾ Klarheit in den Komplex der Verschlechterung der Arbeitslosenhilfe gebracht worden ist, soll in Nachstehendem das Wichtigste der Änderungen wiedergegeben werden. Dabei mag auch noch hingewiesen werden auf den im Reichsarbeitsblatt erschienenen erläuternden Artikel von Ministerialrat Dr. Bernhard Lehfeldt²⁾.

Nach diesen Verordnungen und Erlassen ist die Praxis der Herabsetzung der Arbeitslosenunterstützung noch katastrophaler, als wir sie in unserem Artikel angenommen hatten. Wenn wir auf Grund der behördlichen Verlautbarungen erklärten, daß die Unterstützung auf Grund der Versicherung um 23 Proz. herabgesetzt werden würde, so zeigte das nur den Durchschnitt. Tatsächlich werden die Sätze in der obersten Lohnklasse in Orten mit 10 000 und weniger Einwohnern bis zu 55 Proz. gekürzt! Diese rigorose Verschlechterung wird erzielt, indem zwar formell festgehalten wird am Lohnklassensystem, diese Lohnklassen aber einmal enger zusammengerückt werden — so werden Lohnklassen IV, V, VI, dann wieder Lohnklassen VII und VIII und schließlich Lohnklassen IX, X und XI zusammengelegt — und zum zweiten Ortsklassen- entsprechend dem für die Beamten geltenden Lohnklassenverzeichnis eingefügt werden. Dadurch wird erreicht, daß in der Sonderklasse und der Ortsklasse A in den untersten Lohnklassen der Höchstbetrag der Unterstützung nicht gekürzt wird, daß aber in den Orten der Ortsklasse B bis E ganz erhebliche Kürzungen auch der Höchstsätze schon in den untersten Lohnklassen einsetzen. Da dieser Höchstbetrag erst erreicht wird bei Frau und fünf Kindern, so wird der scheinbare soziale Gedanke, zwar die Alleinstehenden von

*) Siehe AW. Heft 13/32.

1) RGBl. I Nr. 38/1932.

2) RABl. 1932/18.

Anfang an zu treffen, aber die kinderreichen Familien zu schonen, illusorisch gemacht; denn diese kinderreichen Familien mit geringem Einkommen sind gerade in den kleinen Heimarbeiterorten vorhanden. Aber die außerordentliche Kürzung der Unterstützungssätze auch in den Großstädten bei geringem Einkommen für Alleinstehende muß sich katastrophal auswirken! Dafür nur ein paar Beispiele: der Alleinstehende in Berlin, der bisher 5,60 Mk. erhielt, erhält jetzt 5,10 Mk. (in der Kleinstadt 4,50 Mk.), bekam er 7,20 Mk., so erhält er jetzt 6,— Mk. (in der Kleinstadt 4,50 Mk.), bekam er 8,— Mk., so jetzt 7,20 Mk. (in der Kleinstadt 5,10 Mk.). Das mag genügen. Wie aber sieht es in den höchsten Klassen aus? Bisher war der Satz für den Alleinstehenden 18,90 Mk., für den Familienvater im Höchsthalle 37,80 Mk. Jetzt erhält der Alleinstehende in der Sonderklasse oder Ortsklasse A 11,70 Mk., in Ortsklasse B bis E 9,90 Mk., in Ortsklasse B bis E mit 10 000 Einwohnern und weniger 8,40 Mk. Der Höchstbetrag ist jetzt in Ortsklasse A 27,90 Mk., in Ortsklasse B bis E 24,30 Mk., in Ortsklasse B bis E mit 10 000 Einwohnern und weniger 19,20 Mk.!

Dabei ist das schlimmste, daß — wenn auch formell die Unterstützungsdauer von 20 Wochen (Saisonarbeiter 16 Wochen) beibehalten ist —, diese Sätze nur für 6 Wochen gelten; später sind sie, wie schon erwähnt, Höchstsätze, abhängig von der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit! Daß diese Tatsachen einen Sturm der Entrüstung hervorrufen werden, dürfte nach diesen Beispielen nicht zu bezweifeln sein. Erwähnt werden soll dabei, daß — was nach diesen Kürzungen ja selbstverständlich ist — die besonderen Sätze für Saisonarbeiter sowie weniger als 52 Wochen Beschäftigte oder an einem anderen als dem Unterstützungsort beschäftigt Gewesene wegfallen.

Hierzu kommt der neue Erlaß über Krisenfürsorge³⁾. Danach bleibt die bisherige Abgrenzung bestehen, auch die Bestimmung, daß Krisenunterstützung nur an in der Versicherung Ausgesteuerte zu zahlen ist. Dagegen ist der bisherige feste Satz

³⁾ Infolge der von allen Gewerkschaftsrichtungen erlassenen Proteste gegen die Anrechnung von Verbandsunterstützung bei dieser Hilfsbedürftigkeitsprüfung, kommt soeben ein Erlaß des Reichsarbeitsministers folgenden Wortlautes:

„An den Reichsarbeitsminister ist die Frage herangebracht worden, ob in der Arbeitslosenversicherung und in der Krisenfürsorge bei Prüfung der Hilfsbedürftigkeit Unterstützungen, die auf Grund eigener Vorsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit bezogen werden, zu berücksichtigen sind. Der Reichsarbeitsminister hat bereits in einem Erlaß vom 29. Juni 1932 darauf hingewiesen, daß keine Bedenken bestehen, solche Unterstützungen in der Arbeitslosenversicherung und der Krisenfürsorge bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit und bei der Bemessung der Leistungen außer Ansatz zu lassen.“

für die Unterstützung in Wegfall gekommen. Die Sätze der Versicherung gelten als Höchstsätze; im einzelnen aber richtet sich die Unterstützung nach der Hilfsbedürftigkeit. Sie darf die Unterstützung der öffentlichen Wohlfahrtspflege nicht übersteigen. Daß die Hilfsbedürftigkeit sowohl in der Arbeitslosen- wie in der Krisenunterstützung durch die Gemeinden und nach den Grundsätzen der öffentlichen Wohlfahrtspflege zu prüfen ist, wurde schon im vorigen Artikel erwähnt. Es ist deshalb für den Unterstützungsempfänger ziemlich belanglos, daß die Höchstdauer von 58 Wochen, bei über 40jährigen 13 Wochen mehr, beibehalten worden ist. Er ist schon nach sechs Wochen Arbeitslosigkeit auf die gleiche Stufe gestellt wie der Wohlfahrtsempfänger, was besonders dadurch charakterisiert wird, daß sowohl der Vorsitzende des Arbeitsamts wie der Spruchausschuß gebunden sind an die Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit durch die Gemeinde, den Gemeindeverband oder die Einspruchsstelle laut den Grundsätzen der Fürsorgepflichtverordnung. Die einzigen Unterschiede sind, daß die Arbeitslosen- und Krisenunterstützung vom Arbeitsamt ausgezahlt wird und daß die Rückzahlverpflichtung bei Arbeitslosenunterstützung und Krisenfürsorge nicht vorhanden ist.

Die Bestimmungen treten am 27. Juni in Kraft; nur soll für die jetzt laufenden Fälle die bisherigen Unterstützungen bis zum 23. Juli weitergezahlt werden.

Diese Ausführungen zeigen, wie die von der Regierung von Papen für notwendig gehaltenen Ersparungen auf dem Rücken der Aermsten, der Arbeitslosen, gemacht werden, während auch durch die jetzigen Verordnungen eine Arbeitsbeschaffung nicht zu erzielen ist. Zwar soll der Reichsarbeitsminister öffentliche Arbeiten als Notstandsmaßnahmen erklären und sie damit als gemeinnützig und zusätzlich im Sinne des freiwilligen Arbeitsdienstes und der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge bezeichnen können; damit wird höchstens noch mehr Arbeit dem freien Arbeitsmarkt entzogen, anstatt neue hinzuzufügen. Ebenso darf darauf hingewiesen werden, daß durch die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit von sechs bis sieben Millionen Arbeitslosen ein Teil der Ersparnisse wieder illusorisch gemacht wird — es muß sich also bald zeigen, was dieses neue System für das deutsche Volk bedeutet.

V. Ergänzung der Bestimmungen

der Notverordnung vom 8. Dezember 1931

über eine Mietkündigung und Zwangsvollstreckung durch die Notverordnung vom 14. Juni 1932.

Um die Durchführung, der in der Dezember-Notverordnung vorgeschriebenen Mietsenkung zu sichern, war eine außerordentliche Kündigung möglich. Die Vorschriften darüber enthält § 1 K. III d. 2. Teiles.

Näheres darüber brachten wir in der Nr. 1 der A.-W. Jan. 1932. Da durch diese Kündigung manchem Hauswirt Schwierigkeiten entstanden, waren gleichzeitig besondere Schutzmaßnahmen für die Fälle in § 4 K. III des 2. Teiles vorgesehen.

Der § 4 besagt, daß Vermieter oder Verpächter, die infolge einer außerordentlichen Kündigung, ohne ihr Verschulden gehindert sind, ihre in der Zeit vom 1. April bis 15. Juli 1932 fällig werdenden Verbindlichkeiten aus einer auf dem Grundstück ruhenden Last zu erfüllen, vor den sonst laut Gesetz oder Vertrag eintretenden Folgen geschützt sind.

Seitdem ist die Wirtschafts- und Finanzlage noch schwieriger geworden. Die erhoffte Besserung der Lage des Hausbesitzes durch teilweisen Abbau der Zwangswirtschaft ist nicht eingetreten. Deshalb hat die Notverordnung vom 14. Juni 1932 diese Schutzvorschriften für den Vermieter oder Verpächter bis zum 15. Januar 1933 verlängert. Durch diese Bestimmung werden die Realkreditinstitute benachteiligt. Sie müssen, wenn der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, ihre Verpflichtung gegen ihre Pfandbriefbesitzer aus anderen Mitteln bestreiten. Zur Abgeltung dieses Nachteils dürfen sie von ihren Schuldnern bei Nichtzahlung der nach dem 15. Juli fällig werdenden Zinsen einen für solche Fälle vereinbarten Zinsaufschlag bis $\frac{1}{2}$ Proz. des Kapitals jährlich fordern. Der Gläubiger kann also auch nach dem 15. Juli, wenn er keine Zinsen bekommt, nicht seine Hypothek zurückfordern, sondern nur den erwähnten Zinsaufschlag.

In der Verordnung vom 14. Juni 1932 wird dieses „ohne sein Verschulden“ noch erläutert durch folgende Bestimmungen:

... Der Umstand, daß der Schuldner es unterlassen hat, Mittel, die nicht Erträgnisse des Grundstücks sind, zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden, schließt die Annahme einer unverschuldeten Behinderung nicht aus, wenn er diese Mittel zur Befriedigung notwendiger Lebensbedürfnisse für sich und seine Familie, zur Vornahme notwendiger Instandsetzungsarbeiten an dem Hause oder zur Aufrechterhaltung eines von ihm betriebenen wirtschaftlichen Unternehmens dringend braucht.

Laut § 1 des dritten Teiles der Notverordnung vom 31. Dezember konnte einer der Gläubiger, dessen Anspruch nicht gedeckt wurde, die Versagung des Zuschlages bei Zwangsversteigerung beantragen, wenn das Meistangebot hinter $\frac{7}{10}$ des Grundstückwertes (Einheitswert Januar 1931) zurückblieb. Diesem Antrag mußte stattgegeben werden, wenn nicht jetzt der die Versteigerung betreibende Gläubiger widersprach und glaubhaft machen konnte, daß durch die Versagung des Zuschlages ihm ein unverhältnismäßiger Nachteil entstehen würde. Diese Bestimmung bleibt in dieser Form bestehen.

Dagegen wird der § 5 des dritten Teiles geändert. Bisher konnte der Schuldner laut § 5 durch Antrag erreichen, daß das Zwangsverfahren einstweilen bis zu 6 Monaten hinausgeschoben wurde. Diese Bestimmung galt gleichmäßig für Kapital- wie Zinsforderung. Nach der neuen Fassung des § 5 in der Verordnung vom 14. Juli 1932 kann jetzt die Einstellung des Zwangsverfahrens angeordnet werden mit der Maßgabe, daß sie außer Kraft tritt, wenn der Schuldner die während der Einstellung fällig werdenden Verpflichtungen nicht binnen zwei Wochen nach dem

Eintritt der Fälligkeit bewirkt. Wenn die Forderung des Gläubigers innerhalb der ersten $\frac{7}{10}$ des Grundstückwertes liegt, darf die Einstellung des Zwangsverfahrens nur erfolgen, wenn der Schuldner seine Verpflichtungen erfüllt, es sei denn, daß besondere Umstände vorliegen.

Unter diesen Bedingungen kann eine erneute Einstellung des Zwangsverfahrens auf weitere 6 Monate erfolgen. Diese erneute Einstellung ist unzulässig, wenn der Schuldner bereits bei Inkrafttreten der Verordnung vom Dezember 1931 mit wiederkehrenden Leistungen für einen Zeitraum von 6 Monaten im Rückstand war und bis zur Stellung des Antrages auf Fortsetzung des Verfahrens diese Rückstände nicht bezahlt hat.

Der Antrag auf erneute Einstellung muß innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses, daß die Fortsetzung des Zwangsverfahrens angeordnet ist, gestellt werden.

Für die Landwirtschaft sind besondere Bestimmungen erlassen. Zunächst ist bei der Bewertung landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gärtnerischer Grundstücke mit einem Einheitswert

| | | |
|---------------------|----------------|-----------------|
| | bis 5 000 Mk. | ein um 75 Proz. |
| von mehr als 5 000 | bis 10 000 Mk. | ein um 50 Proz. |
| von mehr als 10 000 | bis 20 000 Mk. | ein um 35 Proz. |
| von mehr als 20 000 | bis 40 000 Mk. | ein um 20 Proz. |

höherer Betrag einzusetzen . . .

Dann ist auch dann, wenn durch Hinausschieben des Zwangsverfahrens die Lage des Gläubigers verschlechtert wird oder die Versteigerung zu einem späteren Zeitpunkt einen geringeren Erlös bringt, auf Antrag die einstweilige oder erneute Aussetzung des Verfahrens anzuordnen, wenn die ordnungsmäßige Fortführung des Betriebes und die Einbringung der Ernte bei der Betriebsführung durch den Schuldner gewährleistet erscheint. Die Einstellung des Zwangsverfahrens für diese Betriebe kann erfolgen, ohne daß bis zum 30. September 1932 die regelmäßig wiederkehrenden Leistungen erfüllt werden müssen. Die Zwangsversteigerung darf nach dem 30. September 1932 nicht eingestellt werden, wenn sie wegen Forderung aus Betriebskrediten für das Wirtschaftsjahr 1931/32 oder 1932/33 betrieben wird.

N. Kurfürst, Kiel.

VI. Lohn- und Gehaltspfändung in der Notverordnung.

In der zweiten von der Regierung von Papen erlassenen Notverordnung, der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiet der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 RGBl. S. 285 findet sich im dritten Teil eine Neuregelung der Lohn- und Gehaltspfändung. Die früheren Verordnungen über die Lohnpfändungen werden an sich bis zum 31. Dezember 1934 aufrecht erhalten, zugleich aber die pfändungsfreie Grenze von 195 Mk. monatlich auf 165 Mk. monatlich (38 Mk. wöchentlich und 6,30 Mk. täglich) ermäßigt. Soweit Gehalt oder Lohn diese Beträge übersteigen, sind sie zu einem Drittel pfändbar. Die 500 Mk. monatlich, 115 Mk. wöchentlich oder 19 Mk. im Tag übersteigenden Beträge sind unbeschränkt pfändbar. Die Herabsetzung der pfändungsfreien Einkommensgrenze ist ein Teil der deflationistischen

Schrumpfungspolitik. Sie wird für manchen Schuldner Härten im Gefolge haben, allgemein unsozial wird man die Herabsetzung nicht bezeichnen können. Denn in zahlreichen Fällen wird die Lage der Gläubiger schlechter und deren Einkünfte geringer sein als die geschützten Bezüge der Schuldner.

Einen Teil des im neuen Regierungsprogramm angekündigten Kampfes gegen den Kulturbolschewismus stellt wohl die im V. Kapitel des dritten Teils der Notverordnung zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe enthaltene Aenderung der Reichsabgabenordnung dar, durch die für die Eintreibung der Kirchensteuern alle Lohn- und Gehaltspfändungsgrenzen beseitigt werden. Man sieht, daß hier die neue Regierung aus ihrem in der Programmklärung erhobenen Vorwurf, daß die christlichen Kräfte des Staates zu leicht zu Kompromissen bereit gewesen seien, die nötigen Folgerungen gezogen hat, und die Eintreibung der Kirchensteuern aus dem Arbeitseinkommen kompromiß- und restlos zugelassen hat. Ob sie aber mit dieser Politik die angekündigte Fehde gegen das atheistisch-marxistische Denken mit Erfolg durchfechten wird, will uns einigermaßen zweifelhaft dünken.

M.

VII. Aenderungen des Jugendgerichtsgesetzes durch Notverordnung.

Die Besetzung des Strafgerichts mit mehreren Richtern — Berufs- oder Laienrichtern — soll besonders sorgfältige Behandlung des Einzel-falles verbürgen. Die Steigerung der Zahl der Richter in Verfahren, deren Gegenstand Straftaten von besonderer Schwere sind, und die Erhöhung der Zahl der Richter in der Berufungsinstanz — Besetzung der Strafkammer mit drei Richtern und zwei Schöffen — bringt das zum Ausdruck. Durch Einbeziehung des Laienrichtertums — Schöffen oder Geschworene — soll einmal die stärkere Kontrolle der Gerichte durch die Öffentlichkeit, zum anderen die Verknüpfung des Gerichtsaals mit der Tatsachenwelt des wirtschaftlichen und sozialen Lebens bewirkt werden.

Für den jugendlichen Täter unter 18 Jahren hat das Jugendgerichtsgesetz grundsätzlich den Einzelrichter ausgeschlossen. Vor den Einzelrichter konnten, abgesehen von ganz wenigen Ausnahmen (z. B. in Preußen bei Feld- und Forstdiebstählen), Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres grundsätzlich nicht kommen, und es kamen praktisch selten Jugendliche über 18 Jahren vor den Einzelrichter, in den Fällen, in denen die Tat vor dem 18. Lebensjahr begangen wurde, da für sie der Staatsanwalt durch Erhebung der Klage beim Jugendgericht die Zuständigkeit dieses Gerichtes begründen kann.

Dieser Zustand ist durch die Bestimmung der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 geändert worden.

„In Strafsachen, in denen nach dem Gerichtsverfassungsgesetz der Amtsrichter als Einzelrichter entscheidet, entscheidet in Jugendsachen der Jugendrichter ohne Zuziehung von Schöffen“ (Kap. I, Art. 9 der genannten Verordnung). Nach §§ 25 und 26 des Gerichtsverfassungsgesetzes entscheidet „der Amtsrichter allein 1. bei Uebertretungen, 2. bei Vergehen, und zwar, a) wenn die Tat mit keiner höheren Strafe als Ge-

fängnis von höchstens 6 Monaten allein oder in Verbindung mit anderen Strafen oder mit Nebenfolgen bedroht ist“; und b) „wenn die Staatsanwaltschaft es bei Einreichung der Anklageschrift oder, falls es einer Anklageschrift nicht bedarf, bei der mündlichen Erhebung der Anklage beantragt.“

Darüber hinaus entscheidet der Amtsrichter nach § 26 „allein bei Verbrechen des schweren Diebstahls und der Hehlerei, sowie bei solchen strafbaren Handlungen, die nur wegen Rückfalls Verbrechen sind, wenn die Staatsanwaltschaft es bei Einreichung der Anklageschrift... beantragt.“

Die Einstellung des Staatsanwaltes, seine Beurteilung der Bedeutung des Schöffengerichtes als geeigneter Ort der Hauptverhandlung für den Jugendlichen wird danach in Zukunft bei der Anwendung der Bestimmungen der Notverordnung von nicht unerheblicher Bedeutung sein.

Die Verwirklichung der Aufgaben der Schöffen in der Hauptverhandlung, z. B. durch Fragen an den Vorsitzenden, durch die das Augenmerk auf noch unerörterte für die Urteilsbildung wesentliche Momente gelenkt werden kann, bei der Urteilsfindung durch Einbeziehung der Erfahrung des dem Lebens- und Erfahrungskreis der Jugendlichen nahe stehenden Menschen — diese Mitarbeit wird entscheidend durch die Auswahl und Schulung der Schöffen bestimmt —. Das Jugendgerichtsgesetz gibt aber Handhaben zu sinnvoller Auswahl der Laienrichter. Die an wirksamen Arbeiten der Laienrichter interessierten Kreise haben durch Schulung versucht, die Schöffen auf ihr Amt vorzubereiten. Das Gesetz kennt in der Jugendgerichtshilfe, deren Anwesenheit in der Hauptverhandlung durch persönliche Terminvertretung möglich ist, ein weiteres wirksames Mittel für die Verwirklichung des Grundsatzes, daß der Täter und nicht die Tat des Jugendlichen der Entscheidung des Gerichts zugrundegelegt werden soll. Mit dem Ausscheiden des Laienrichtertums aus einer erheblichen Zahl von Verhandlungen erhält die Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe in allen Stadien des Verfahrens eine erhöhte Bedeutung.

Im vorbereitenden Verfahren: Weil die durch Bericht bewirkte eingehende Vorbereitung des Jugendrichters in bezug auf Persönlichkeit und Umwelt des jugendlichen Rechtsbrechers ganz besonders da, wo die Ergänzung und Unterstützung durch Laienrichter fehlt, für eine dem Jugendlichen dienliche Urteilsfindung eine wichtige Stütze sein kann.

In der Hauptverhandlung: Weil der gut unterrichtete Gerichtshelfer, wenn und dadurch, daß er von seinem Recht, das Wort zu ergreifen — ein Fragerecht steht ihm allgemein nicht zu — Gebrauch macht, im Interesse der Hilfe für den Jugendlichen die Sprache auf Gebiete und Fragen lenken kann, deren Erörterung in der Hauptverhandlung von erheblicher Bedeutung für die Urteilsfindung werden kann.

Die Jugendgerichtshilfe erfolgt nur zum Teil durch die beruflichen Fürsorgekräfte der Jugendämter, im weiteren Umfange, insbesondere im Westen Deutschlands durch die freien Organisationen, denen die Jugendgerichtshilfe delegiert wird. Wesentlicher denn je ist die Schulung unserer Helfer in den Orts- und Bezirksausschüssen für dieses Arbeits- und Aufgabengebiet, damit sie in der Lage sind, den Sinn der Jugendgerichtshilfe zu erfüllen, das Gericht zu unterstützen, aber vor allem dem einzelnen Jugendlichen Erziehungshilfe zu leisten.

Magnus.

Waldhof-Templin.

In den Tagen, als die Oeffentlichkeit den Scheuenprozeß mit starkem Interesse verfolgte, erschienen in der Presse Mitteilungen, auch in der Fürsorgeerziehungsanstalt der Inneren Mission, Waldhof-Templin, seien Mißhandlungen von Zöglingen vorgekommen. Die Kreise, die der Inneren Mission nahestehen, versuchten damals, jene Gerüchte als Ablenkungsmanöver abzutun, die nur die Aufmerksamkeit von den Vorgängen in Scheuen abwenden sollten. Nachdem jetzt der Strafprozeß gegen sieben Erzieher der Fürsorgeerziehungsanstalt Waldhof vor der Strafkammer des Landgerichts Prenzlau durchgeführt worden ist, läßt sich feststellen, daß im Waldhof Templin schwere Mißstände bestanden haben, die keineswegs als Bagatellsachen abgetan werden dürfen. In Templin ist zwar nicht wie in Scheuen ein Zögling bei den Mißhandlungen totgeschlagen worden, es ist auch zu keiner Revolte gekommen, und die berüchtigten „Saalplatten“ sind nach den Feststellungen des Prozesses anscheinend nicht oder doch nur ganz selten zur Auswirkung gelangt. Aber schon der Umstand, daß zwei Jungen aus der Anstalt *Selbstmord* begangen haben und daß zwei andere einen Selbstmordversuch unternahmen, läßt verlangen, daß die Zustände im Waldhof Templin nicht leichtthin abgetan werden dürfen.

Wegen der Mißhandlung der Zöglinge im Waldhof stand nicht der Direktor der Anstalt, Pastor Grüber, als Angeklagter vor dem Gericht, sondern nur sein Stellvertreter und Schwager, der Erzieher *Franke* mit sechs anderen Erziehern. Franke war angeklagt, weil er in zahlreichen Fällen Zöglinge der Anstalt schwer mißhandelt hat, sie mit einem Gummischlauch, einem Leibriemen, mit Holzlatten und einem Schlüsselbund geschlagen und sie durch Fußtritte blutig verletzt hat. Weiter wurde den Erziehern vorgeworfen, daß die Jungen in den Arrestzellen, die vorsichtiger „Isolier-“ oder „Besinnungszellen“ genannt wurden, acht bis vierzehn Tage, vereinzelt sogar bis zu zehn Wochen eingesperrt worden sind. Obschon seit Jahren durch die preußischen Ministerialerlasse, die an dieser Stelle erörtert worden sind, die Prügelstrafe verboten war, und obschon das Landesjugendamt Berlin, das neben den Provinzen Brandenburg, Sachsen und Schlesien die Anstalt mit Fürsorgezöglingen belegte, ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, die körperliche Züchtigung der Fürsorgezöglinge müsse unbedingt vermieden werden, haben alle Erzieher im Waldhof ständig gegen diese Verbote verstoßen und die Jungen, die ihnen anvertraut waren, körperlich schwer gezüchtigt.

Der Hauptangeklagte *Franke*, ein erst dreißigjähriger, aber wortkarger, verbitterter engstirniger, fanatischer Mensch, der nach seinem Verhalten mehr Begabung zum Kasernendrill als zur Erziehung schwieriger junger Menschen hat, gab mit bemerkens-

werter Offenheit im Prozeß seine Einstellung zu den Aufgaben eines Pädagogen in einer Anstalt kund, die doch überwiegend geistig und körperlich schwache Jungen betreuen sollte. Obgleich die Angeklagten ihre Mißhandlungen eingestehen mußten, behauptete Franke, die Erzieher hätten alles getan, um den Jungen die „größte Behaglichkeit“ zu bieten. Er habe die Zöglinge behandelt „wie ein Vater seine Söhne“, und wenn ein Zögling geschlagen worden sei, dann sei dies nicht brutal, sondern nur stets „aus Liebe zu den Jungen“ geschehen. Im übrigen erklärte Franke: Prügeln sei eine Weltanschauungssache, er wisse, daß das gut sei, weil er selbst als Junge auch geschlagen worden sei. Im Verlauf des Prozesses war bemerkenswert, daß die Angeklagten, namentlich der Erzieher Franke, zunächst in ihren Darstellungen ein idyllisches Bild vom Leben in der Anstalt zu geben versuchten. Die Züchtigungen der Zöglinge versuchten sie durchweg als harmlose Bestrafungen hinzustellen und entschlossen sich erst im Verlaufe der Zeugenvernehmungen auf die Beschuldigungen der Zöglinge, die ernsten Folgen ihrer Schläge zuzugeben. So erklärte Franke, daß er einem Jungen, den er mit einem Holzschleit ge- schlagen hatte, unbedingt einen gründlichen Denkwort verab- reichen mußte, damit ihm seine Fehler zum Bewußtsein kämen. Er erklärte: „Wenn dem Jungen am besten damit geholfen wird, daß er fühlbare Schmerzen empfand, dann habe ich ihn geschlagen. Ich habe immer nur daran gedacht, wie kann ich dem Jungen helfen.“ Franke mußte gestehen, daß er mehrfach die Jungen mit Fäusten geschlagen und mit seinem Lederriemen gezüchtigt, auch einem schwachsinnigen Jungen mit seinem Schlüsselbund eine Verletzung am Ohr beigebracht hat. Einen 33 Zentimeter langen Holzknüppel hat Franke auf einem Jungen entzweigeschlagen, einen Fußschemel auf dem Rücken eines anderen Jungen zer- trümmert. Trotz dieser Tatsachen blieb Franke während des gan- zen Prozesses dabei, daß diese Züchtigungen notwendig gewesen seien, „um die Autorität der Erzieher aufrecht zu erhalten“. Be- sonders schlimm wurde ein leichtsinniger Junge behandelt, der 50 Mk. seinen Kameraden aus der Ausflugskasse unterschlagen und durchgebracht hatte. Dieser Junge wurde abends, als er schon im Bett lag, von Franke im Hemd mit dem Lederriemen so stark geprügelt, daß er lange Zeit dicke, blutunterlaufene Striemen behielt.

Einige der Erzieher, wie K ü c h m a n n und S t e i n, die früher nur als Landwirte tätig waren, mögen den Zöglingen mit gutem Willen entgegengetreten sein. Der Erzieher Küchmann machte im Prozeß den Eindruck, daß sein Interesse über die Landwirtschaft nicht hinausgeht. Er hat einen schwachsinnigen, an Veitstanz leidenden Zögling, der beim Kartoffelauslesen nicht schnell genug arbeitete, mit dem Stock so schwer geschlagen, daß der Mittel- knochen seiner Hand entzweigebrochen wurde. Der Erzieher

Stein hat einen anderen Jungen heftig gegen die Wand geworfen, daß er den Arm verletzte und eine Quetschung davontrug, so daß hier sogar eine Anzeige an das Landesjugendamt erstattet wurde, die freilich vom Obermagistratsrat Knaut wegen angeblicher Notwehr nicht weiter verfolgt wurde. Auch der Landwirt Jaap hat sicherlich durch seine einfache, bäuerliche Art das Vertrauen mancher Jungen erworben. Trotzdem läßt es sich pädagogisch nicht rechtfertigen, daß im Prozeß Jaap offen erklärte, zuerst käme die Sorge für das Vieh, das Heiligtum des Landwirts, erst dann dürfe man an die Menschen denken. Weniger Selbstdisziplin beweist seine Straftat: Einen Jungen, der ihm vorlog, er hätte die Kühe schon gefüttert und getränkt, während er fortgegangen war, warf Jaap in wilder Raserei gegen eine Mauer, so daß durch den Stoß mehrere Steine aus dieser herausfielen, dann schlug er den Jungen mit einem Holzscheit. Jeder Kenner der Fürsorgeerziehung wird den Angeklagten darin recht geben, daß in einer Erziehungsanstalt schwierige Jungen sind und daß auch unerwartete Situationen die Erzieher immer wieder vor ernste Fragen stellen. Trotzdem muß es erschüttern, daß eine solche Fülle von Mißhandlungen lange Zeit an großenteils debilen, geistesschwachen und zum erheblichen Teil auch körperlich zurückgebliebenen Jugendlichen begangen werden konnte. Unter den Angeklagten fiel der Erzieher Wenda auf, der selbst als Kind schon in Fürsorgeerziehung gekommen war und einige Jahre in einer Fürsorgeerziehungsanstalt in Süddeutschland verbracht hatte. Im Verlauf des Prozesses zeigte sich, daß Wenda im allgemeinen kameradschaftlich mit den Zöglingen stand, aber doch in einigen Fällen sich zu Prügeleien hat hinreißen lassen. Es ist kennzeichnend für den Geist des Waldhof Templin, daß selbst Wenda es offenbar für richtig hielt, die Jungen zu prügeln. Eine Straftat, die ihm vorgehalten wurde, erscheint weniger schwerwiegend. Er hatte, als ein Zögling ihn mit einem Holzpantoffel angriff, diesem den Pantoffel fortgerissen und ihn damit geschlagen. Wenda konnte deshalb glauben, in Notwehr zu sein, und es ist schon verständlich, daß er dem Gerichte auf Befragen erklärte, er selbst habe als Fürsorgezögling viel schlimmere Dinge erlebt. Auf dem Holzplatz, dessen Betreten verboten war, hat Wenda einen schwachsinnigen Jungen mit einem Holzhammer in den Rücken geschlagen und ihn dann die Treppe herabgeschleift. Von allen Teilnehmern des Prozesses wurde Wenda als der sympathischste unter den angeklagten Erziehern bezeichnet. Sicherlich ist es auf den gesamten Einfluß der Anstaltsleitung zurückzuführen, daß auch er der Ueberzeugung war, ohne drastische Erziehungsmaßnahmen könnte man nicht auskommen und Ohrfeigen genügten nicht mehr.

Von den übrigen Angeklagten waren zwei der Erzieher, Teschler und Knublauch, wegen homosexueller Verfehlungen gegenüber den Jugendlichen angeklagt. Knublauch wurde

wegen der Straftat freigesprochen, während Teschler wegen mehrerer Sittlichkeitsverbrechen ein Jahr Gefängnis erhalten hat. Teschler wurde nach dem Bekanntwerden seiner Straftaten von dem Direktor entlassen. Sein Verhalten kann nicht als symptomatisch gewertet werden, obschon es nicht ganz unbedenklich ist, daß Teschler, der eine Ausbildung als Wohlfahrtspfleger im evangelischen Johannisstift in Spandau erhalten hat, offensichtlich nicht früher wegen seiner gefährlichen Neigungen erkannt worden ist. Wegen seines Sittlichkeitsverbrechens wurde Teschler unter Ausschluß der Oeffentlichkeit vernommen. Er gehört dem Jugendbund für entschiedenes Christentum und dem Sittlichkeitsverein vom Weißen Kreuz an. Wenn auch keine Schlußfolgerungen wegen seiner sittlichen Verfehlungen auf die Anstalt zu ziehen sind, so bleibt doch bedenklich, daß Direktor Grüber nach dem Bekanntwerden der sittlichen Verfehlungen Teschlers diesem den Rat gab, zu entfliehen und ihm zehn Mk. zur Flucht bot.

Der Anstaltsleiter, Direktor Grüber, war nicht wie der Leiter des Erziehungsheims Scheuen, obgleich er selbst mehrere Zöglinge geschlagen hatte, als Angeklagter erschienen, sondern als Zeuge. Er hatte deshalb die Möglichkeit, für die Mißhandlungen seiner Erzieher Entschuldigungen und Milderungsgründe vorzubringen. Es konnte ihm selbst nicht nachgewiesen werden, daß er um die schweren Mißhandlungen und Verletzungen, die von den Angeklagten verübt worden sind, gewußt hat. Die Angeklagten haben sämtlich versichert, daß der Direktor offiziell in den Erzieherbesprechungen vor körperliche Züchtigung gewarnt und auf das Züchtigungsverbot hingewiesen hat. Einer der Jungen sagte als Zeuge aus, daß er von Direktor Grüber Ohrfeigen erhalten hatte, weil er eines Tages nicht zur Kirche gehen wollte und damals außerdem noch drei Tage Arrest bekam. Pastor Grüber vermochte seine Zeugenvernehmung zu einer Vorlesung über seine Erziehungsgrundsätze zu benutzen. Er forderte theoretisch, der kasernenmäßige Charakter der Fürsorgeerziehungsanstalten müsse fortfallen, Tore und Schlafsäle dürften nicht abgeschlossen werden, die Zöglinge sollten mit dem wirklichen Leben in Berührung kommen. In der Anstalt sollten die Erzieher mit den Jungen deren eigene Sprache sprechen. Recht bedenklich war freilich, daß er aus seinen Grundsätzen ableitete, von den Zöglingen im landwirtschaftlichen Anstaltsbetriebe müßten Leistungen wie von gesunden, freien Arbeitern gefordert werden, aus diesem Grunde schießen ihm auch die pädagogisch in keiner Weise geschulten Landwirte als Erzieher geeignet. Pastor Grüber erklärte, er sei grundsätzlicher Gegner der Prügelstrafe, könnte als Prügelstrafe aber nur solche Maßnahmen ansehen, die als „wohlüberlegte Exekution“ durch den Erzieher oder den Direktor in Gegenwart der übrigen Gruppe ausgeführt wurden, nicht dagegen ein kräftiges Schütteln oder eine Ohrfeige. Einen Jungen will Grüber nur deshalb ver-

prügelt haben, um ihn vor einer „Saalplatte“ zu bewahren. Hier liegt eine gefährliche Spitzfindigkeit vor. Man kann nicht Mißhandlungen der Zöglinge einfach mit der Bezeichnung decken, es sei dies ein „erlaubter Protest“ des Erziehers gegen den Zögling. Gewiß hat sich Pastor Grüber, der einen günstigen, gewandten Eindruck auf das Gericht machte, geschickt verteidigt, wenn er zur Begründung die häßliche Tierquälerei einiger Jungen und als natürliche Reaktion der Erzieher eine körperliche Züchtigung der Jungen anführte. Mißhandlungen lassen sich aber nicht durch Worte, wie „erlaubter Protest“ oder „körperliche Einwirkung“ entschuldigen, zumal die Grenzen eines starken Schüttelns oder einer kräftigen Ohrfeige gegen weitere Verletzungen schwer zu ziehen sind. Direktor Grüber mußte das bei seinen Vernehmungen auch zugeben. Die Erlasse des Berliner Landesjugendamtes und des Volkswohlfahrtsministeriums mit dem Verbot des Prügelns waren ihm natürlich gut bekannt. Er kannte auch die Untersagung des Strafexerzierens. Trotzdem wurden einzelne Gruppen, die laut gewesen waren, in der Nacht in Unterhosen auf den Hof kommandiert, mußten fünfzig Kniebeugen machen und dann noch lange Kartoffeln schälen. Trotz der offensichtlichen Verfehlungen der Angeklagten benutzte Pastor Grüber seine Stellung als Zeuge dazu, auf das moderne „Erzieherbeamtentum“ der öffentlichen Behörden zu schelten und dem Landesjugendamt eine politische Haltung in der Fürsorgeerziehung vorzuwerfen. Er hatte um so weniger Anlaß dazu, als gerade der früher zuständige Dezernent des Landesjugendamtes, der als Zeuge vernommene Obermagistratsrat Knaut, auf die Nachrichten über Mißstände in der Anstalt außerordentlich zurückhaltend vorgegangen ist. Die pädagogische Dezernentin der Fürsorgeerziehungsbehörde hat bei dem Bekanntwerden von Mißhandlungen die Anstalt sofort aufgesucht, Pastor Grüber dringend wegen des Prügelverbots verwarnt und ihn aufgefordert, unbedingt Mißhandlungen der Zöglinge zu vermeiden. Es gibt uns zu denken, wie wenig loyal Pastor Grüber hierbei der Fürsorgeerziehungsbehörde gegenüberstand. Der pädagogischen Dezernentin hat er bei der Besichtigung der Anstalt die Arrestzellen geflissentlich verheimlicht. Als später auf Grund neuer Beschwerden die Frage der Einsperrung in die Arrestzellen zur Sprache kam, versuchte Grüber sich damit herauszureden, er hätte nicht wissen können, daß die pädagogische Dezernentin alles sehen wollte. Trotz aller Gewandtheit des Herrn Grüber kann solche Dialektik nicht überzeugen. Die heftigen Angriffe, die in einem Teil der Presse während des Prozesses gegen das Landesjugendamt Berlin erhoben wurden, scheinen uns unberechtigt. Aus den Zeugenaussagen der Zöglinge ging hervor, wie schwierig bestimmte, zuverlässige Angaben der Jungen zu erlangen waren. Die ersten Untersuchungen hatten kein ausreichendes Material erbracht, das eine Zurückziehung aller Zöglinge aus Templin schon damals begründen ließ. Das Landesjugendamt Brandenburg hat

sogar jetzt noch trotz der Aufklärung des Strafprozesses seine Jugendlichen in Templin belassen.

Das Gesamtergebnis des Prozesses bleibt, daß im Waldhof Templin schwere Mißhandlungen von Zöglingen und gerade von schwächlichen und kränklichen Jungen in zahlreichen Fällen von geringfügigen Anlässen vorgekommen sind. Es mußte erstaunen, daß der Anstaltsvorstand des Waldhofs Templin nicht einmal für nötig hielt, während des Strafprozesses anwesend zu sein. Der Vereinsvorsitzende reiste vielmehr auf Urlaub und überließ Heim und Zöglinge ihrem Geschick. Es ist schwierig, die Brutalität und Verwerflichkeit der verschiedenen Straftaten in einem allgemeinen Urteil zusammenzufassen. Unzweifelhaft hat sich der stellvertretende Anstaltsleiter Franke als der weitaus brutalste und gefährlichste unter den Angeklagten erwiesen. Die Schuld der übrigen Erzieher ist wesentlich geringer als die seine. Es war deshalb verständlich, daß der Staatsanwalt gegen Franke nach dem Schluß der Verhandlungen eine Gefängnisstrafe von neun Monaten, gegen die übrigen angeklagten Erzieher wegen der Mißhandlungen geringere Gefängnisstrafen beantragt. Um so erstaunlicher ist es, daß das Gericht gegen Franke nur 500 Mk. und gegen die übrigen angeklagten Erzieher Geldstrafen von 60, 70 und 100 Mk. ausgesprochen hat. Nur Teschler wurde wegen Sittlichkeitsvergehens zu einem Jahre Gefängnis verurteilt. Dieses Urteil befriedigt unser Gerechtigkeitsgefühl in keiner Weise. Psychologisch ist dieses offenbare Fehlurteil wohl darauf zurückzuführen, daß nach der übereinstimmenden Auffassung der bei den Verhandlungen Anwesenden der Vorsitzende trotz seines Willens zur Objektivität von vornherein die Angeklagten mit erstaunlicher Rücksicht behandelte und ihnen das Ableugnen leicht machte, während er die Belastungszeugen außerordentlich scharf und mit geringem Verständnis für das Wesen solcher Jungen befragte. Charakteristisch hierfür war, daß er einige jugendlichen Zeugen nach ihren Vorstrafen fragte und auf ihre Antwort, sie seien noch nicht bestraft, weil sie nämlich wegen früherer Vergehen Strafaufschub erhalten hatten — was von Jugendlichen stets wie ein Straferlaß betrachtet wird — dies für eine Unwahrheit erklärte und die Glaubwürdigkeit dieser Zeugen in Frage stellte. Die Unbefangenheit mancher der als Zeugen verhörten Jugendlichen mag auch dadurch gelitten haben, daß sie noch immer im Waldhof Templin untergebracht sind und deshalb sich bei ungünstigen Aussagen große Unannehmlichkeiten zuziehen konnten. Ob auch der Umstand, daß alle angeklagten Erzieher, mit Ausnahme des jungen Wenda, der Nationalsozialistischen Partei angehören, was in Templin allgemein bekannt war, auf ihre Behandlung und Beurteilung im Prozeß eingewirkt hat, läßt sich nicht sagen. Besonders niederschlagend wirkt, daß sich das Gericht namentlich von dem Angeklagten Franke so arg täuschen ließ, seine Brutalität und verwerfliche Rohheit seiner Straftaten nicht würdigte und sich

in der Urteilsbegründung zu einer Ehrenrettung für die durch den Prozeß in Wahrheit schwer bloßgestellte Anstalt veranlaßt sah.

Im Zusammenhang mit den früheren Anstaltsprozessen muß als eine wesentliche Ursache für die zu Tage getretenen schweren Mißstände hervorgehoben werden, daß kein einziger der Angeklagten, mit Ausnahme des Teschler, eine fachliche, sozialpädagogische Ausbildung für die schwierige Arbeit in der Fürsorgeerziehungsanstalt besaß. Der Hauptangeklagte Franke war von Beruf Landwirt, hat nur ein Jahr eine Erziehereschule besucht. Eine ähnliche Ausbildung hat der freigesprochene Erzieher Knublauch gehabt. Die übrigen angeklagten Erzieher waren sämtlich ohne jede pädagogische Ausbildung und deshalb auch ungeeignet, schwierige, kranke Jungen richtig zu behandeln und zu verstehen. Jaap schildert im Prozeß, daß er auf eine Anzeige des Waldhofs sich gemeldet hatte, nach der Landwirte gesucht wurden, „die gewillt sind, mit jungen Leuten umzugehen“. Andere besuchten erst Erziehereschulen, er habe es gleich praktisch gemacht. Drei von den Angeklagten mußten in dem Prozeß eingestehen, daß sie bei ihrer Anstellung im Waldhof keine Ahnung von pädagogischen Fragen gehabt hätten. Aus dieser mangelhaften Vorbildung erklären sich in erster Linie die Mängel des Prügelsystems, das im Waldhof Templin durch den Prozeß leider festgestellt werden mußte. Man hatte aus den Erfahrungen in Rickling und Scheuen nichts gelernt. Es kommt aber hinzu, daß auch in der Leitung der Anstalt die geistige Grundhaltung fehlte, die über ein modern aufgemachtes System hinaus die jungen Menschen vor Knechtung und Mißhandlung zu schützen bereit war. Verbotene Arrestzellen durften nicht unter anderem Namen beibehalten werden. Wenn nach der Reichsverfassung niemand zum Gottesdienst gezwungen werden darf, war es verwerflich, Jungen wegen ihrer Weigerung des Besuchs zu ohrfeigen oder gerade in dieser Zeit zum Klosettreinigen zu befehlen. Das untersagte Strafexerzieren verlor seinen Charakter nicht durch die Bezeichnung Turnen. Wenn den Jungen politische Betätigung untersagt war, durften Direktor und Erzieher nicht dulden, daß ein Teil der Burschen der „Kyffhäuserjugend“ beitrug und daß die meisten Burschen in der Anstalt mit einem Hakenkreuz herumliefen, was sogar jetzt noch geschehen soll. Es ist ein trauriger Ruhm, daß Pastor Grüber im Prozeß auf die Frage eines Rechtsanwaltes erklärte, der Fall Straube habe ihn nicht in seinen Erziehungsgrundsätzen beeinträchtigt. Das Gerichtsurteil bedeutet keine Sühne für das Unrecht, das arme junge Menschen erlitten haben, und wird leider in dieser Form auch nicht zu einer heilsamen Lehre für die zum Erzieher ungeeigneten, brutalen Täter und die Anstaltsleitung werden. Wir aber müssen unsere Forderung nach einer wirklichen, sorgfältigen Ueberwachung der Fürsorgeerziehungsanstalten und nach der Einstellung fachlich ausgebildeter, verantwortungsbewußter und sozialgesinnter Erzieher wiederholen.

W. F.

Kleine Anfrage über Waldhof-Templin.

Die preußische Landtagsabgeordnete Frau Wachenheim (Sozialdemokratische Partei) hat folgende Kleine Anfrage Nr. 113 gestellt:

In dem Prozeß Waldhof-Templin sind die Erzieher Küchermann, Wenda und Jaap wegen gefährlicher Körperverletzung zu Geldstrafen von 60 bis 100 Mk., der Erzieher Teschler wegen Sittlichkeitsverbrechens in zwei Fällen und wegen Sittlichkeitsvergehens in einem Fall zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt worden. Ein Verfahren gegen den Leiter der Anstalt Pastor Grueber ist nicht eingeleitet worden. Für die Durchführung der Fürsorgeerziehung in einem Erziehungsheim ist der Leiter pädagogisch verantwortlich. Unter der Leitung des Herrn Pastor Grueber sind in Waldhof-Templin Körperverletzungen, Sittlichkeitsverbrechen und -vergehen vorgekommen, auch die Erlasse des Ministeriums für Volkswohlfahrt sind nicht befolgt worden. Herr Pastor Grueber erscheint daher nicht geeignet, ein Erziehungsheim zu leiten.

Ich frage das Staatsministerium:

1. Ist es mit mir der Meinung, daß sich Herr Pastor Grueber nicht zur Leitung eines Erziehungsheims eignet?
 2. Ist Vorsorge getroffen, daß Herr Pastor Grueber in einem Erziehungsheim nicht mehr als Erzieher oder Leiter beschäftigt wird?
 3. Ist Vorsorge getroffen, daß in den Erziehungsheimen der Inneren Mission in Zukunft die Ministerialerlasse befolgt werden?
- Berlin, den 21. Juni 1932.

LANDESGESETZE UND -EINRICHTUNGEN

Fürsorgerichtsatz und Rückerstattung.

Der Preußische Landtag hat folgenden Antrag der Sozialdemokratischen Fraktion angenommen:

Das Staatsministerium wird ersucht:

I. auf die Reichsregierung einzuwirken,

1. a) daß die Kürzungen der Unterstützungen und Renten der Sozialversicherung und Reichsversorgung durch Notverordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. S. 273 ff.) wieder aufgehoben werden,
b) daß die Dauer des Bezugs der Arbeitslosenversicherung nicht gekürzt wird;
c) daß Krisenfürsorge und Wohlfahrtsunterstützung der Erwerbslosen nach den bis zum 14. Juni 1932 für die Krisenfürsorge geltenden Sätzen und der für sie bis dahin geltenden Bedürftigkeitsprüfung in eine Erwerbslosenfürsorge zusammengefaßt werden;
2. daß weitere Kürzungen der Wohlfahrtsunterstützungen nach § 2 Nr. 3 und § 4 des Zweiten Teiles Kapitel I Artikel 2 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie

zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932 unterbleiben, da das Maß des Erforderlichen und Angemessenen bei den gegenwärtigen Unterstützungsleistungen vielfach bereits unterschritten ist;

3. daß vom Reich ausreichende Mittel für die Erhaltung der Wohlfahrtspflege zur Verfügung gestellt werden;
- II. 1. keine weiteren Kürzungen der Richtsätze für die allgemeine Fürsorge durch die Bezirksfürsorgeverbände zuzulassen;
2. die geltenden Richtsätze durchzuprüfen und die Erhöhung der Richtsätze anzuordnen, soweit diese unter das Maß gesenkt worden sind, das erforderlich ist, um der wachsenden Not der Hilfsbedürftigen abzuweichen;
 3. die Fürsorgeverbände anzuweisen, bei Wohlfahrtserwerbslosen, die als solche länger als $\frac{1}{2}$ Jahr Wohlfahrtsunterstützung bezogen haben, auf die Rückerstattung zu verzichten und für die übrigen Empfänger von Wohlfahrtsunterstützung die Bezirksfürsorgeverbände auf die Notwendigkeit der Zurückhaltung bei Forderung von Ersatzleistungen gemäß Erlaß vom 19. Mai 1930 — III 3010 a 19. 5. — hinzuweisen¹⁾. Die Eintragung von Zwangshypotheken hat zu unterbleiben.

Arbeitszeit in den Arbeitshäusern.

Bei der Erörterung der Frage „Fürsorgeerziehung und Arbeitshaus“ haben wir an dieser Stelle — AW. Heft 9/1932, S. 270 — erwähnt, daß in mindestens einem Arbeitshaus noch eine Arbeitszeit über 10 Stunden offiziell eingeführt ist. Der Verband der Preußischen Provinzen hat inzwischen festgestellt, daß kein einziges Arbeitshaus eine Arbeitszeit über 10 Stunden täglich verlangt. Die Arbeitszeit liegt vielmehr in der Regel zwischen 9 und 10 Stunden.

W. F.

U M S C H A U

Die Nazis zum Wohlfahrtsstaat.

Der Proletarier im Dritten Reich.

„Was bedeutet Proletarier? Proletarier sind Menschen, die ohne Verantwortungsgefühl Kinder in die Welt setzen und dann mit Hilfe des demokratischen Wahlrechts an die Macht zu kommen suchen. Diese Menschen können natürlich, weil sie schon in kleinen Dingen keinerlei Verantwortung kennen, auch als Führer kein Verantwortungsgefühl haben.“

Der nationalsozialistische Reichstagsabgeordnete Dr. Usadel am 16. Januar 1931 in Königsberg lt. „Arbeiterzeitung“ Wien, 13. März 1931.

¹⁾ Siehe AW. Heft 11/30, Seite 33. D. Red.

„Was wir in der Natur als Lächerlichkeit empfinden würden, nämlich die Vermischung der verschiedenen Baumtypen zum Einheitsbaum, das — o wie erbärmlich und verbrecherisch ist es doch — erlaubt sich die Teufelslehre Marxismus als Welterlösung zu proklamieren in dem Satz: „Alles, was Menschenantlitz trägt, ist gleich.“

Der nationalsozialistische Reichstagsabgeordnete Hans Schemm, „Mutter oder Genossin“ Seite 40/41.

„Diese furchtbaren Auswüchse sogenannter „politischer Aktivität“ konnten nur zustande kommen, weil man in unserer neudeutschen Methode nicht den Menschen will, sondern die Bestie im Menschen. Nicht zu edler Reinheit fordern die Marxisten und Bolschewisten ihre Frauen auf, sondern zum Großziehen von städtischem Abschaum, zum Großziehen des Untermenschentums.“

„Opferdienst der deutschen Frau“, Berlin, 5. Mai 1930.

Sozialdemokratie und Arbeiterorganisationen im Dritten Reich.

„Was aber mußte man (bei Ausbruch des Krieges) tun? Die Führer der ganzen (sozialdemokratischen) Bewegung sofort hinter Schloß und Riegel setzen, ihnen den Prozeß machen und der Nation vom Halse schaffen. Man mußte rücksichtslos die gesamten militärischen Machtmittel einsetzen zur Auflösung dieser Pestilenz. Die Parteien waren aufzulösen, der Reichstag, wenn nötig, mit Bajonetten zur Vernunft zu bringen, am besten aber sofort aufzuheben.“

Hitler, „Mein Kampf“, Seite 186.

Die Demokratie des Dritten Reiches.

„Deutschland — das ist unser fester Wille — soll wieder Männer haben, wehrhaft und frei, Persönlichkeiten und nicht eine blökende Herde!“

„Briefe an die deutsche Frau“, Magdeburg-Buckau, 1. Juni 1929.

„In einer Zeit, wo es immer noch Schulräte und Regierungsräte gibt, die vorher nichts anderes waren als Gewerkschaftssekretäre, Volksschullehrer oder Redakteure...“

Guida Diehl, „Deutscher Frauenwille“, Seite 111.

Zur Regierung Papen.

„Aber wie das Bauerntum die eigentliche und ursprüngliche Blutserneuerungsquelle des Volkskörpers ist, so ist auch der ihm eingegliederte Adel, in seiner Eigenschaft als bäuerliches Hochzuchtergebnis, der naturgegebene Spender geborenen Führertums für das ganze Volk.“

R. W. Darré, „Neuadel aus Blut und Boden“.

Kampf den Großstädten, als den Brutstätten der Demokratie.

„Ihr (der Demokratie) Herauskommen war vielmehr in allen Zeitaltern der Geschichte gebunden an eine späte, schon lebensfremde Zivilisation, mit riesenhaften Städten, mit einem sterbenden Bauernstande, mit Technik, Industrie und einem sehr entwickelten Geldwesen, mit einer reinen Geldherrschaft schlechthin. Nur eine derartige Zusammen-

drängung entwurzelter Menschenmassen in gewaltige Steinhäufen bei dumpfer Fronarbeit und künstlichen Freuden, bei einem vollkommen unpersönlichen, naturfernen und darum in einem grauenvollen Sinne gottlosen Dasein, läßt jenen furchtbaren Massenwahn und Herdentrott überhaupt begreiflich erscheinen.“

„Briefe an die deutsche Frau“, Magdeburg-Buckau, 1. Juni 1929.

„Ein Steinmeer wie Berlin sollte es überhaupt nicht geben, und es ist ein gar nicht zu verstehender Unsinn, daß noch ein Zuzug bei Städten erlaubt wird, die mit ihren Vororten etwa 500 000 Einwohner erreicht haben.“

Guida Diehl, „Deutscher Frauenwille“, Seite 147.

Sind die Nationalsozialisten für oder gegen den Kapitalismus?

„Auch im Besitz der Macht werden wir niemals den Neuaufbau des deutschen Staates mit einer grundstürzenden neuen Wirtschaftsordnung und der Vernichtung des kapitalistischen Systems beginnen können, soll nicht ein allgemeines Chaos die Folge sein.“

Der nationalsozialistische Reichstagsabgeordnete Dr. Frick im „Mitteilungsblatt der Nationalsozialisten in den Parlamenten“, Augustausgabe 1930.

„Was ist der Arbeiter ohne den Arbeitgeber, ohne den Besitzenden? Wie falsch, wären alle gleich im Lohn — gleich in der Arbeit! Brauchen wir nicht den Kopf der alles erdenkt und auch das Kapital, welches die Arbeit erst ermöglicht?“

„Hilfsdienst des braunen Mädels“, Berlin, 7. Juni 1931.

„Der Nationalsozialismus erkennt das Privateigentum grundsätzlich an, und stellt es unter staatlichen Schutz.“

Gottfried Feder, „Das Programm der NSDAP.“, Seite 36.

„Vor jeder Gedankenspielerei mit staatlicher Ent-eignung muß nachdrücklichst gewarnt werden.“

„Neuadel aus Blut und Boden“, Seite 97.

Die Regelung des Arbeitslohns im Dritten Reich.

„Ihre Entlohnung kann daher nicht dem Brauche eines heutigen seelenlosen Arbeitsmarktes folgen“, sondern wird sich nach sittlichen Grundsätzen zu regeln haben.“

R. W. Darré, „Neuadel aus Blut und Boden“, Seite 97.

„Leite deine Kinder dazu an und sei dem Mann Stütze in seiner Arbeit, damit auch er wieder lerne im deutschen Sinne zu schaffen, nicht des Lohnes, sondern der Sache wegen.“

„Opferdienst der deutschen Frau“, Berlin, 5. Juli 1930 in einem Artikel: Sei Hüterin deutscher Eigenart.

„Merkt ihr, wie weit entfernt vom Deutschtum alle die sind, deren Lebensregel ist: „Ich arbeite nur gegen Bezahlung!“

„Opferdienst der deutschen Frau“, Berlin, 5. Juli 1930.

Arbeitslosenversicherung und Sozialversicherung im Lichte des Dritten Reichs.

Die Nationalsozialisten sind grundsätzlich gegen die Arbeitslosenunterstützung. Im Programm der NSDAP. Seite 16 heißt es: „Es ist nicht Staatsaufgabe, arbeitsfähige Menschen auf Staatskosten zu ernähren!“

Im Reichstag haben die Nazis am 7. Juli 1927 das Arbeitslosenversicherungsgesetz glatt abgelehnt, ebenso wie die Kommunisten. Feder sagt im Programm der NSDAP.: „Wenn der Staat finanziell an der Frage der Arbeitslosenversicherung scheitert, so haben wir dafür nur ein Achselzucken.“

Das Vorbild Italien.

„Wir haben ja ein Vorbild, das wir ohne weiteres annehmen können, den Faschismus!“ sagte Hitler zu dem Abtrünnigen Otto Straßer.

Auch das faschistische Italien hat eine Millionenzahl von Arbeitslosen. Nur etwa der vierte Teil erhält Unterstützung, und zwar einen Stundenlohn pro Tag, etwa 3,50 Lire in der Woche. Die gesamte Unterstützungsdauer beträgt drei Monate, Krisenfürsorge und kommunale Fürsorge für die Ausgesteuerten gibt es nicht. Sie erhalten nur eine Mahlzeit aus der Wohlfahrtsküche und eine Brotration; aber auch darauf haben sie keinen Anspruch, sondern sie erhalten sie aus Barmherzigkeit. Das ist alles was sie bekommen. Es ist nach Mussolinis Ansicht auch genug; stolz erklärt er im Senat: „Glücklicherweise ist das italienische Volk noch nicht gewöhnt, täglich mehrmals zu essen.“ Während in Deutschland 1931 trotz Notverordnung für die Arbeitslosen noch sechsmal soviel ausgegeben wurde wie für Heereszwecke, waren in Italien die Rüstungsausgaben zwölffmal so hoch wie die Kosten der Arbeitslosenfürsorge. Das ist das Vorbild, das Hitler „ohne weiteres“ annehmen will! Nun begreift man auch, warum das Kabinett Papen, hinter dem nur die Nazis stehen, die Arbeitslosenunterstützung praktisch beseitigt und die Fürsorgesätze auf eine Hungerration herabgesetzt hat.

Die Nationalsozialisten sind F e i n d e jeder Sozialversicherung.

„Es ist ohne weiteres zu behaupten und nachzuweisen, daß die Sozialversicherung, wie sie sich uns in der gegenwärtigen Form zeigt, eine Geburt des Marxismus ist, welche klassenfördernd und volksschädigend wirkt. Daher im Dritten Reich Aufhebung des gesamten Versicherungswesens außer der Haftpflichtversicherung, welche nach nationalsozialistischen Grundsätzen umgeformt werden muß.“

Aus den Richtlinien für die Parteireferenten der NSDAP.

„Die Sozialversicherung schwächt und schädigt das Volk in seiner moralischen und seelischen Gesundheit und Widerstandskraft, züchtet körperliche Schwächlinge und seelische Lumpen.“

Dr. Schöning-Rottendorf auf der 2. Reichstagung der nationalsozialistischen Aerzte.

„Die sozialen Einrichtungen sind unsere soziale Not!“

„Opferdienst der deutschen Frau“, Berlin, 20. April 1930.

„Nur so läßt es sich erklären, daß ein Volk von der hochwertigen Begabungsveranlagung wie das deutsche den Wahnsinn hat, die Gesunden für die Minderwertigen arbeiten zu lassen und durch eine ausgiebige — angeblich soziale — Gesetzgebung auch noch dafür Sorge

zu tragen, daß dem Untermenschentum die weitesten Lebensmöglichkeiten bleiben, während dem hilfsbedürftigen Wertvollen die Hilfe versagt wird.“

R. W. Darré, „Neuadel aus Blut und Boden“, Seite 51.

„Soziale Versicherungseinrichtungen — Unglücksverwertungsgesellschaften.“

„Opferdienst der deutschen Frau“, Berlin 20. April 1930.

„... da hat sich nun auch eine Art Versicherungsnehmerschaft herausgebildet, die ihrerseits ein Versorgungsgeschäft aus Krankheiten, ein Gliedmaßenverwertungsgeschäft aus Unfällen...“

„Opferdienst der deutschen Frau“, Berlin, 20. April 1930, in einem Artikel: Die sozialen Einrichtungen sind unsere soziale Not.

Selbstmord als heiligste Pflicht der Krüppel, Schwachen und chronisch Kranken!

Der nationalsozialistische Schriftsteller Ernst Mann gab im Verlag von Gerhard Hofman in Weimar eine Schrift heraus: sie trägt den Titel: „Die Moral der Kraft“. Darin enthüllt sich der Nationalismus in seiner ganzen Größe. Herr Ernst Mann schlägt folgende Lösung zur Beseitigung von Not und Elend vor:

„Schwer ist es für Kranke und Schwache, sich den Tod selbst zu geben. Zum Selbstmord gehört ein Grad von Furchtlosigkeit und Willenskraft, der den meisten Kranken fehlt. Oft sind dem Kranken die Mittel für einen schnellen und leichten Tod nicht erreichbar. Auch derjenige, der sich infolge seiner Tapferkeit im Kampfe für das Allgemeinwohl (z. B. im Kriege! D. R.) eine schwere Verletzung oder Krankheit zugezogen hat, auch dieser hat kein Recht, seinen Mitmenschen als Krüppel oder Kranker zur Last zu leben. War er tapfer genug, seine Gesundheit, sein Leben im Kampfe aufs Spiel zu setzen, so soll er auch die letzte Tapferkeit besitzen, den wertlosen Rest seines Lebens selbst zu enden. Selbstmord ist die einzige Heldentat, die Kränklingen und Schwächlingen übrig bleibt. Jeder, dem es zum Bewußtsein kommt, daß er an einer chronischen Krankheit leidet, daß er nie vollste Kraft, Gesundheit, den freien Gebrauch seiner Gliedmaßen erreichen kann, soll seine letzte Willenskraft zusammennehmen, um sich von der Last seines Lebens durch den freiwilligen Tod zu befreien, und wäre es durch konstante Nahrungsverweigerung, wenn er sonst aller Mittel zum Selbstmord beraubt ist. Für jeden Schwächling, für jeden mit chronischer Krankheit Behafteten oder vererbbarer Krankheit oder mit Verkrüppelung Behafteten ist Selbstmord die heiligste Pflicht, sich selbst und seinen Mitmenschen gegenüber!“

Auf Seite 48 heißt es weiter:

Der Staat sorge streng für die Vernichtung aller Schwächlinge und Kränklinge. Auf jährlichen Kontrollversammlungen ist der Gesundheitszustand des ganzen Volkes durch die besten Aerzte zu prüfen. Die Kranken und Schwachen sind auszuschneiden und zu vernichten! Auch außerhalb dieser Kontrollversammlungen sei es die Pflicht eines jeden, der sich krank und elend fühlt, sich den Kontrollärzten zu stellen, für jeden, der einen kranken, elenden Menschen antrifft, ihn der Gesundheitspolizei zu melden. Den Selektionsärzten sei genügend

militärische Gewalt beigegeben, ihr Amt auch ohne den Willen der Kranken und gegen den Willen der Kranken streng durchzuführen.“

Jeder Kommentar zu diesen menschenfreundlichen Rezepten erübrigt sich, weil er ihre brutale Wirkung abschwächen würde.

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Die Armut der Nation.

I.

Die Armut der Nation ist Tatsache. Die Forderung der Regierung Papen: Anpassung unseres staatlichen Lebens an diese Armut vollzieht sich längst zwangsläufig. Es fragt sich nur, auf welche Schultern man das Schwergewicht der Anpassung wälzt. Sie erfolgt „unter einer geradezu aufreizenden Schonung aller Besitzenden und neuer Privilegierung des Großgrundbesitzes¹⁾. „Wie macht man das, daß man ein Existenzminimum herabsetzt? — Welcher Tiefstand sozialpolitischer Bildung muß erreicht sein, wenn man meint, man könne noch von einer Versicherung reden, wo die Auszahlung davon abhängt, ob der Bedürftige auch arm genug ist, um die Auszahlung nötig zu haben. In längst entschwundene Zeiten fühlt man sich zurückversetzt, wo „Heiligkeit des Privateigentums“ das Schlagwort war, mit dem jede Reform der Besitzverhältnisse unmöglich gemacht, mit „Heiligkeit des Familienlebens“ der Gedanke an eine allgemeine Erbschaftssteuer verpönt wurde. Es war die Zeit des Sozialistengesetzes, wo jeder, der es unternahm, die besitzenden Volksklassen über das aufzuklären, was von den Besitzlosen gedacht und empfunden wird, als ein Feind der gottgewollten Ordnung hingestellt wurde.“ So kennzeichnet Prof. Jastrow in der Sozialen Praxis²⁾ den jüngsten Regierungskurs und das Wesen der Notverordnungen. Mit ungebrochenem Mut fügt der 70jährige hinzu: „Die Ideale unserer Jugend rufen uns wieder. Und sie rufen uns mit frischem fröhlichem Klang. Es geht zum Kampfe.“

Der Engländer Lord Cecil meint, daß die Härte der Notverordnungen sich kaum noch von der Strenge der russischen Diktatur unterscheide. Wozu gesagt werden muß, daß die russischen Notdiktate immerhin noch von der Idee eines aufzubauenden Wohlfahrtsstaates getragen sind, während die deutsche Regierung die Republik mit dem Ausdruck: „Wohlfahrtsanstalt“ herabzusetzen versucht.

¹⁾ Vgl. AfA, Bundeszeitung, Heft 7.

²⁾ Heft 29.

II.

„Die Zeit ist aus den Fugen.“ Die Nazis sind aus Rand und Band. Sozialversicherung, Kriegsopferversorgung und mit ihnen das gesamte Wohlfahrts- und Fürsorgewesen ist aus den Angeln. Das Wort von der die Selbstverantwortung zerstörenden Wohlfahrtsanstalt, zu der die Republik den Staat gemacht habe, wirkt wie beißender Hohn in dem Augenblick, da die aus eigenen Beträgen wohlverworbene Rechte der Versicherungsanwärter angetastet, die Kinder der Kriegsopfer um einen Teil ihrer mit dem Blut ihrer Väter erkaufte Rechte gebracht werden, wirkt wie beißender Hohn in dem Augenblick, da Arbeitslosigkeit alte und junge Menschen zum Betteln mit oder ohne Streichhölzer und andere Scheinhandelsartikel oder sonstige niederdrückende Erwerbsmaskeraden zwingt.

Die Gewerkschaften aller Richtungen erklären, durch die Notverordnung der Regierung Papen seien die schlimmsten Befürchtungen weit übertroffen. Weit übertroffen die bisherigen Belastungen und Abbaumaßnahmen. Die neue Regierung habe den Kampf aufgenommen gegen die sozialen Einrichtungen des Staates. Dieser Angriff müsse von den Gewerkschaften, Arbeitern, Angestellten und Beamten als Herausforderung empfunden und mit Entschiedenheit zurückgewiesen werden. Dem schließt sich der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt an. In der letzten Nummer der „Arbeiterwohlfahrt“ ist die von allen zuständigen Organisationen für ihre Interessentenkreise bereits eingehend behandelte V. Notverordnung in ihren wichtigsten Gliedern nebeneinander dargestellt. Man hat den gesamten Stoff in seinen voraussichtlichen Auswirkungen klar gegliedert in glänzender Uebersichtlichkeit zur Hand.

III.

Der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt hat in einer Sitzung seiner Fachkommissionen „Allgemeine Fürsorge“ und „Sozialpolitik“ am 1. Juli beraten über die „Stellungnahme zu der Notverordnung vom 14. Juni 1932 und den Ausführungsverordnungen sowie dargeplanten Verordnungen über die Zusammenarbeit von Arbeitsamt und Wohlfahrtsamt“. In einleitenden Ausführungen erklärte der Vorsitzende Gen. Maier mit Recht, er halte ein Eingehen auf die fachlichen Fragen nicht für notwendig, weil dies schon durch die verschiedenen Fachorganisationen, so namentlich den Reichsbund der Kriegsbeschädigten und Arbeitsinvaliden weitgehend geschehen sei. Dagegen begründet er die Notwendigkeit einer politischen Stellungnahme zu den Mängeln der Notverordnung für den Wahlkampf. Er gibt zunächst einen Ueberblick über die zu erörternden Fragen: a) der Sozialversicherung, b) der Arbeitslosenversicherung und Krisenfürsorge insbesondere. Als wesentlich politische Tatbestände bezeichnet er 1. die Beschränkung der Arbeitslosenunterstützung auf nur 6 Wochen, die das

Versicherungsprinzip zerstöre; ferner bedeute die allgemeine Ermächtigung der staatlichen Körperschaften zum Eingriff den Verlust der Selbstverwaltung. — 2. werde durch die Herabsetzung der Unterstützungssätze die Wohlfahrtsunterstützung in der Regel höher sein als die Leistungen in den untersten Stufen der Arbeitslosen- und Krisenunterstützung. Wesentlich sei auch die Betonung der unsinnigen Ortseinteilung der Arbeitslosenversicherung, die ein Mittel zum Lohndruck bei ländlichen Arbeitern ist und besonders die Industriegebiete Sachsen, Mitteldeutschland und Rheinland treffen wird.

Zwei wohlfahrtspolitische Fragen seien zu untersuchen: 1. Auffüllung der gekürzten Sozialrenten durch die Fürsorge. 2. Auffüllung der gekürzten Leistungen der Alu und Kru durch die Fürsorge.

Der erste Punkt birgt namentlich die Gefahr einer Schlechterstellung der Sozialrentner und einer Sonderbehandlung der Kleinrentner. Aufhebung der gehobenen Fürsorge sei aber politisch untragbar. Auch fielen die Gesamtbelastungen durch die gehobene Fürsorge gegenüber den Leistungen für Wohlfahrtserwerbslose nicht wesentlich ins Gewicht.

Zu Punkt 2 könne den Gemeinden die Auffüllung der gekürzten Alu und Kru nicht zugemutet werden. Die Kürzungen seien völlig untragbar. Die Einführung der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit sei mehr prinzipiell bedenklich als in der praktischen Auswirkung schädigend.

Als letzter Punkt sei schließlich die Regelung des Beschwerdeverfahrens zu untersuchen.

Die Diskussion unterstreicht zu 1 folgende Punkte: Einerseits werde in der Regierungserklärung die Forderung nach verstärkter Selbstverwaltung erhoben, andererseits die Ansprüche aus der selbstverwaltenden Versicherung untergraben. Nach Ablauf der 6 Wochen Arbeitslosenunterstützung sei die weitere Erwerbslosenhilfe in Kru und Fürsorge ein reiner Gnadentakt. Der vielfach langjährige und hohe Beitrag zur Alu würde somit aus einem Versicherungsbeitrag zur Sondersteuer für den Arbeitnehmer. Die Krisenunterstützung war als Ueberleitung zu den geringeren Fürsorgeleistungen gedacht. Nach der neuen Verordnung sind diese Höchstsätze; die Gemeinden geben nach ihren eigenen örtlich verschiedenen Richtsätzen und entscheiden nach ihrer jeweilig sozialen Einstellung. Der Arbeitslose untersteht also mit seinen Ansprüchen dem Belieben der Gemeinde. Die Beiträge des Arbeitnehmers werden zum Teil der Fürsorge zugeführt und fallen damit möglicherweise unter die Rückerstattungspflicht. Im Ergebnis besteht Uebereinstimmung dahin: Schärfster Protest ist zu erheben

1. gegen die Aufhebung des Versicherungsprinzips,
2. gegen die Weitergabe der Beiträge, die so Sondersteuer für die Wohlfahrtspflege werden.

Betreffs der Senkung der Unterstützungssätze der Wohlfahrtspflege wird an einzelnen Beispielen nachgewiesen, daß sich namentlich die Gleichstellung aller Orte mit unter 10 000 Einwohnern katastrophal auswirkt, und daß von der Kürzung ganz besonders die Alleinstehenden und bei den Hinterbliebenenrenten die Witwen und Waisen in doppelter Hinsicht (Grundbetrag und Eigenrente) betroffen werden. Gegenüber dem häufigen Einwand, daß die Unterstützung bei kinderreichen Familien oft höher sei als der Lohn, ist zu entgegnen, daß die Unterstützung den ganzen Lebensbedarf decken soll, die Lohnhöhe im heutigen Wirtschaftssystem jedoch nach den Grundsätzen der Preisgestaltung erfolgt. Bei unzureichender Entlohnung habe die Fürsorge auch bisher ergänzend eingreifen müssen. Erkläre man, mit dem Lohn den Lebensbedarf nicht decken zu können, weil sich dieser nach dem Erträgnis der Produktion zu richten habe, so sei ein Abbau der Unterstützung zur Deckung des Bedarfs nicht mit einem Vergleich zum Lohn begründbar. Somit bringt die schematische Kürzung der Renten- und Versicherungsleistungen den Gemeinden durch den Zwang zu ergänzenden Unterstützungen eine unerhörte Neubelastung.

Der Städtetag fordert schon jetzt Senkung der Richtsätze zur Entlastung der Städte von den notwendig werdenden Zusatzunterstützungen.

Gen. Maier verweist besonders darauf, daß es keine Reichsverordnung gäbe, die, wie vielfach fälschlich angenommen und auch durchgeführt wird, eine allgemeine 15proz. Kürzung der Richtsätze bestimme.

Im Anschluß an diese Ausführungen wird folgende Forderung aufgestellt:

Die durch die Notverordnung der Reichsregierung erfolgte schematische Kürzung der Sätze in Alu und Kru wird die Bezirksfürsorgeverbände zwingen, eine ergänzende Hilfe zum notwendigen Lebensbedarf zu gewähren. Die Rentenkürzung darf keinesfalls auch noch zum Anlaß einer Kürzung der Richtsätze gemacht werden. Die Gemeinden haben nach der Fürsorgepflichtverordnung die selbstverständliche Verpflichtung, daß zum notwendigen Lebensbedarf Fehlende auszugleichen und aufzufüllen.

Die gehobene Fürsorge ist aufrechtzuerhalten. Nicht Senkung, sondern Zusatzunterstützung ist nötig. Das Reich muß den Gemeinden die notwendigen Mittel dafür zuteilen. Hervorzuheben ist besonders, daß die Kürzung der Alu und Kru nicht mit der Bedürftigkeitsprüfung der Gemeinden in ursächlichem Zusammenhang steht.

Letztere kann hinausgeschoben werden.

Zu Punkt 3 Beschwerdeverfahren.

Das Beschwerdeverfahren, das dem Fürsorgeempfänger zwei Instanzen, dem Krisenunterstützten aber nur eine Instanz zubilligt, ist abzulehnen. Hat in letzterem Falle das Wohlfahrtsamt in seinem Gutachten zur Bedürftigkeit die Kürzung befürwortet, so ist die

Beschwerdeinstanz des Wohlfahrtsamtes, hat das Arbeitsamt die Kürzung selbst für nötig gehalten, so ist der Spruchausschuß des Arbeitsamtes zuständig. Bei der Beschwerdeinstanz des Wohlfahrtsamtes fehlen die Vertreter der Arbeitslosen. Es ist darum zu fordern, daß als Beisitzer in den Beschwerdeinstanzen auch Vertreter der Arbeitnehmer heranzuziehen sind (und zwar der Gewerkschaften, nicht örtlicher Arbeitslosenausschüsse).

Es wird beschlossen:

Herausgabe eines Flugblattes, das auf die vorstehenden Mängel aufmerksam machen soll. Das Flugblatt soll der „Arbeiterwohlfahrt“ beigefügt und an alle Fürsorger und Fürsorgerinnen sowie ehrenamtlichen Helfer, die Wohlfahrtsschulen, Amtsstellen, Berufsorganisationen, Ortsausschüsse verteilt werden.

Das Protokoll soll der Kommunalpolitischen Zentralstelle zur Auswertung in einem Rundschreiben an ihre Mitglieder schnellstens zugesandt werden.

Besonders soll darin betont werden, daß eine 15proz. Kürzung der Richtsätze nicht vorgeschrieben ist. Ferner soll auf die politische Verantwortlichkeit der Gemeindevertreter der SPD. hingewiesen werden, nicht unter Voranstellung finanzieller Gesichtspunkte Anregung zu einem Sozialabbau zu geben. —

IV.

Angesichts der drohenden Gefahren tut dringend not: Die Einheitsfront der gesamten Arbeiterschaft, Partei, Gewerkschaften, Genossenschaften, Wohlfahrtskörperschaften. Das Haus brennt. Unter voller Berücksichtigung der Finanznot muß dem ideenlosen Abbau der Sozialpolitik weit hinaus über das Maß des Erträglichen eine sinnvolle Lastenverteilung auf die tragfähigen Schultern gegenübergestellt werden. Namentlich ist das von der neuen Regierung fallengelassene Arbeitsbeschaffungsprogramm aus der Versenkung zu holen. Es ist unerläßliche Wohlfahrtsforderung, zur Erhaltung, Wiedergewinnung und bleibender Ermöglichung der Selbstverwaltung der gequälten Massen.

Helene Simon.

BÜCHERSCHAU

Falsche Fürsorge verschuldet Arbeitslosigkeit?

Falsche Fürsorge verschuldet Arbeitslosigkeit. Von Dr. H. Achinger. Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8. 1932. 40 S. Preis 1 Mk. Es gibt keine segensbringende staatliche Einrichtung, bei der sich

nicht kleine Schatten ihrer großen Vorzüge zeigten. Setzt sich ein Sozialpolitiker zur Aufgabe, solche Schäden aufzudecken, um durch ihre Beseitigung den Nutzen der Einrichtung selbst noch wirkungs-

voller zu gestalten, so erwirbt er sich ein soziales Verdienst. Werden aber die Schäden nur aufgezeigt, ohne daß ein Verständnis für die Vorteile und den Zweck der Trägerschaft, deren unbedeutendere Kehrseite sie bilden, vorhanden ist, so entsteht daraus ein Pamphlet gegen die Einrichtung selbst oder eine wertlose, unwissenschaftliche Broschüre. Letzteres gilt von der vorliegenden Schrift. Achinger versucht, aus seinen Erfahrungen in einer privaten Fürsorgestelle die Folgen der Eingriffe der Fürsorge, d. h. die Fehlgriffe, bei den einzelnen Menschen zu zeigen. Unter Fürsorge versteht er die Tätigkeit der Fürsorgeämter und der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Soweit er die Unzulänglichkeit der Wohlfahrtsämter für die Aufgabe der Massenversorgung der Wohlfahrtserwerbslosen schildert und für eine aus der übrigen Fürsorge abzusondernde Arbeitslosenhilfe eintritt, wird man ihm zustimmen können, ohne daß er hier etwas nicht schon oft Gesagtes vorbringt. Seine Angriffe gegen die Arbeitslosenversicherung und die Sozialpolitik im allgemeinen beweisen, daß man allein aus der Froschperspektive des fürsorglerisch behandelten Einzelfalles zu den großen politischen und sozialpolitischen Problemen keinen Standpunkt gewinnen kann. Ohne gewissenhafte Material- oder Zahlenzusammenstellung, auf unbewiesene Erfahrungen oder eine Generalanzeigernotiz gestützt, wendet er sich gegen die öffentliche Arbeitsvermittlung, sieht er in der heutigen gesetzlichen Regelung eine Barriere gegen die Arbeit und gegen das Land. Welche Unkenntnis der Funktion der Arbeitsvermittlung liegt in den beiden Sätzen: „Der Kampf der Arbeitsämter gegen die Schwarzarbeit verhindert Arbeitsverhältnisse und muß sie verhindern. Das Amt verhindert

den Willen zur Selbsthilfe, um die öffentliche Hilfeleistung nicht unverdient gewähren zu müssen.“ Aber schon an ein Pamphlet grenzt der Satz an: „Niemand ist weiter von der Arbeit weg, als wer beim Arbeitsamt stempeln geht und sich damit bescheiden gelernt hat.“ Ohne auf die Schwierigkeiten und Erfolge der Arbeitsämter nur einzugehen, wird diesen Feststellungen gegenübergestellt, daß eine Rentnervermittlungsstelle 1930/31 von 2217 Arbeitsuchenden 584 „nicht mehr vermittlungsfähigen“ Personen Arbeit verschafft hat. Wir fragen Herrn Achinger, zu welchen Bedingungen? und zu welchen Löhnen? und in wie vielen dieser Fälle durch Unterbietungen anderen Arbeit weggenommen wurde? Barriere gegen die Arbeit? Ein Generalanzeiger bringt eine sachlich völlig unmögliche Notiz über einen Mann, der einer früheren Hausangestellten Unterkommen gewährte, damit sie bei ihm ihre Sachen in Ordnung bringen könnte. Wegen Nichtanmeldung zur Krankenkasse sei er zur Strafe verurteilt worden, da er fünf Minuten zu spät zum Verhandlungstermin gekommen sei. Da er die Geldstrafe nicht habe aufbringen können, habe er fünf Tage Gefängnis absitzen müssen als Entgelt dafür, daß er einem armen Mädchen in der Not Unterkommen und Brot gewährt hatte. Soweit Achingers wissenschaftliches Beweismaterial. Versicherungspflicht stellt nach ihm einen Zoll dar, der auf Arbeitsleistung gelegt wird und damit in zahlreichen Fällen von der Einstellung zur Arbeit fernhält. Die Fürsorge ist aber auch eine Barriere gegen das Land, weil in der Stadt höher unterstützt wird und nichts für die Zurückführung der Zugewanderten auf das Land geschieht. Ich will aus der Schrift keine weiteren Einzelheiten mehr aufzeigen, sie liegen alle in der gleichen Richtung. Kein Verständ-

nis, warum die soziale Fürsorge durch Sozialpolitik eingedämmt werden soll (dem Verfasser ist die auf Bedürftigkeitsprüfung aufgebaute Fürsorge lieber als das Versicherungsprinzip, S. 8), lächerliche Uebertreibungen, wie der Satz Erweiterung der Unterhaltspflicht „wäre aber unendlich wichtig (! D. B.) wegen der Mentalität gegenüber der Fürsorge überhaupt und wegen des Einflusses, den diese Dinge auf das Zusammenkriechen“, d. h. das Zusammenziehen, der Hilfsbedürftigen hätte, kennzeichnen gleichfalls den Geist der Broschüre. Natürlich darf ein hochmütiger Ausfall gegen die Politik der Nachkriegszeit in einer so „modernen“ Schrift nicht fehlen. „Der andere Förderer des Schematismus, der nicht im Wohlfahrtsamt sitzt, ist unsere politische Regiererei.“ Die Arbeitslosenversicherung sieht er als eine Prestigefrage an, weil eine Wendung gegen sie die Position der Gewerkschaften angreift, dagegen ist „Freilassung der Wirtschaft von Steuern schon an und für sich Arbeitslosenhilfe“.

Trotz ihrer Bedeutungslosigkeit scheint es mir nicht unwichtig, gegen die Schrift Achingers scharf Stellung zu nehmen. Ich bin überzeugt, daß der Verfasser nicht unsozial sein will und daß er nicht einmal das Bewußtsein besitzt, in welchem Maße er es tatsächlich ist. So sieht aber das Ergebnis aus, wenn der unpolitische Fürsorger, der sich auf seine Unpolitik noch etwas einbildet und sich über die „Richtungsmäßigen“ erhaben dünkt, zu schwersten politischen Problemen Stellung nimmt. Die großen Wegbereiter der Fürsorge von Owen bis Flesch und Münsterberg haben die Einengung der Fürsorge durch Sozialpolitik und Sozialversicherung als Ziel gewiesen. Ihre kleinen Nachfolger sehen aus der täglichen Fürsorgepraxis einige Schäden der Sozialversicherung, verallgemeinern diese und kämp-

fen gegen die Prinzipien des Fortschritts, sie schelten auf das Licht, weil es auch Schatten wirft — und finden hierbei freudige Zustimmung bei allen Lichtfeinden. Der Kampf gegen den Wohlfahrtsstaat ist zum Panier der rückwärts schauenden Mächte geworden. Es gehört in manchen Kreisen heute zum guten Ton — zu Herrn Achinger gesellt sich bereits Herr Breitfeld aus Uckermünde —, zum Scheitern haufen gegen den Fürsorgestaat Brennstoff herbeizuschleppen, wenn es manchmal auch nur Stroh ist.

Hans Maier.

Neuorientierung in der Sozialversicherung. Von Dr. Karl Reutti. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1932. 105 S. Preis 4 Mk.

In dieser Zeit der konzentrierten Angriffe auf die Sozialpolitik und der praktischen Abbaumaßnahmen der Regierung von Papen muß jede Arbeit begrüßt werden, die sich sachlich mit den Problemen der Sozialversicherung auseinandersetzt. Dem vorliegenden Buche kann nachgesagt werden, daß es sich nicht nur dieser Sachlichkeit befleißigt, sondern auch ausgeht von den Wandlungen der geistigen Einstellung unserer Zeit und vor allem der dadurch gegebenen veränderten Stellung der Wirtschaft. Mit Recht wird darauf hingewiesen, daß während der Geist des Materialismus sich schon jahrzehntelang im Stadium der Erstarrung und Auflösung befindet, die Wirtschaft durch Rationalisierung noch einmal ihren „Primat“ zu befestigen sucht. Die neue Zeit dagegen bringe den Primat des Geistigen, in dem die Wirtschaft nicht mehr zu herrschen, sondern zu dienen habe.

In dieser Entwicklung erscheint dem Verfasser die Sozialversicherung als ein Instrument der Umstellung der Wirtschaft zur Dienerin des Menschen, und von diesem Gedanken aus fügt er hinzu:

„Hätte Deutschland keine Sozialversicherung, so müßte sie jetzt geschaffen werden.“ Daß er deshalb keinen Abbau, sondern einen Weiterbau der Sozialversicherung fordert, ist nur selbstverständlich, wobei er allerdings die Reformbedürftigkeit zugibt, wie sie ja auch von uns bezüglich des Aufbaus immer betont wurde. Erfreulich an den Untersuchungen Reuttis ist dabei der Nachweis, daß die von den Gegnern der Sozialversicherung in den letzten Jahren in den Vordergrund gestellten Forderungen: z. B. Sparzwang statt Renten- und Krankenversicherung, Arbeitsdienstpflicht statt Arbeitslosenversicherung, durchweg Vorschläge sind, die schon häufig erörtert sind, aber die verdiente Ablehnung der Fachwelt gefunden haben.

Zu dieser grundsätzlichen Bejahung kommt auch die praktische Bejahung der durch die Sozialversicherung gegebenen Kostentragung hinzu. Mit Recht wird darauf hingewiesen, daß der Begriff des Sozialen sich erweitert und vertieft habe, daß infolgedessen die Sozialversicherung eine Entlastung der öffentlichen Fürsorge bedeute, zu der beizutragen die Wirtschaft schon um der gerechteren Einkommensverteilung willen verpflichtet sei. Wenn demgegenüber der Verfasser die Forderung erhebt, bei einer Reform der Sozialversicherung strikt von Staatszuschüssen abzusehen, weil sie dem Wesen der Versicherung entgegenstehen, so muß dabei allerdings darauf aufmerksam gemacht werden, daß Krisen wie die gegenwärtige — die mit Recht vom Verfasser nicht nur als Wirtschaftsondern als Geisteskrise, als Weltenwende bezeichnet wird — in die durch die Versicherung zu schützende Existenz in unerhörter Weise eingreifen. Für diesen Eingriff können weder die Versicher-

ten noch die Wirtschaft allein verantwortlich gemacht werden; wer soll also ihr Risiko decken, wenn nicht die Allgemeinheit, der Staat? Die gleiche kritische Einstellung ist am Platze gegenüber Vorschlägen, Methoden der Privatversicherung in Gestalt von Risikoklassen oder Prämienstaffelung, in die Sozialversicherung einzuführen. Gerade die gegenseitige Haftung macht ja das Wesen der Sozialversicherung im Gegensatz zur Privatversicherung aus. Wo bleibt dieser Gedanke, wenn der Glücklichere, Gesündere oder von einem Unfall nicht Betroffene günstiger gestellt werden soll?

Aehnliche Einwendungen sind am Platze gegenüber einer Reihe von Aenderungsvorschlägen, die der Verfasser zu den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung auseinandersetzt. Genannt sei nur die Anregung, das Heilverfahren der Invaliden- und der Angestelltenversicherung fallen zu lassen, weil es nicht zu einer Rentenanstalt gehöre, wobei nicht die Nachteile des Nebeneinander gesundheitsfürsorgerischer Maßnahmen bestritten werden sollen. Dagegen klingen die Vorschläge für die Invaliden- und Angestelltenversicherung reichlich zaghaft; auch die Aufrechterhaltung der Berufsgenossenschaften in der Unfallversicherung erscheint uns nicht das richtige, um so mehr, als der Verfasser mit Recht eine Ausdehnung dieser Versicherung auf alle Betriebe fordert. Zu nennen wäre noch der Gedanke der Beitragsrückerstattung in der Krankenversicherung, der uns weder mit dem Geist einer Sozialversicherung noch mit der wünschenswerten rechtzeitigen Bekämpfung der Krankheit vereinbar erscheint.

Aber alle diese Bedenken sollen den grundsätzlichen Wert der Schrift nicht herabsetzen; über sie läßt sich ernsthaft diskutieren im.

Gegensatz zu den unsachlichen Schriften gegen die Versicherung, wie wir sie heute vorliegen haben. Und daß solche sachlichen Auseinandersetzungen über die Art der Erhaltung der Sozialversicherung notwendig sein werden — darin können wir dem Verfasser nur zustimmen.

Louise Schroeder.

Der Nationalsozialismus, eine Gefahr für das Berufsbeamtentum.

Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Beamtensbundes m. b. H. Berlin SO 16. 88 S. Preis 0,50 Mk.

Aus Aerger über die Gehaltskürzungen ist ein nicht unbeträchtlicher Teil des deutschen Berufsbeamtentums zur Hitlerpartei gelaufen und glaubt, daß bei einem Sieg des Hakenkreuzes „alles anders werde“. Einige dieser Stellenanwärter des Dritten Reiches haben sogar angenommen, daß nach dem Regierungsantritt des von den Nazis gestützten Freiherrnkabinetts die bisherigen Gehaltssenkungen sofort rückgängig gemacht würden und äußerten sich recht enttäuscht, daß statt dessen eine erhöhte steuerliche Heranziehung in der Notverordnung droht. Um den Beamten die Augen zu öffnen, hat der Allgemeine Deutsche Beamtensbund in der vorliegenden Broschüre Worte und Taten der Nationalsozialisten zusammengestellt. Unsere Beamtengenossen können aus dieser Schrift gerade im bevorstehenden Wahlkampf Material entnehmen, um ihren irrenden Kollegen zu zeigen, was sie von der Herrschaft der Partei des „Parteiuchregierungsrates“ zu erwarten haben. M.

Der Rhythmus des Familienlebens.

Von Dr. Marie Baum und Dr. Alix Westerkamp, F. A. Herbig Verlagbuchhandlung, Berlin, 1930. Preis: brosch. 9 Mk., geb. 10,75 Mk.

Die Auflösung der Familie. Von F. Wildenhayn, Alfred Protte Verlag, Potsdam. Preis 3,20 Mk.

Das Problem der Familie wird im Mittelpunkt der Beratungen der Zweiten Internationalen Konferenz für soziale Arbeit stehen, sofern diese — wie geplant — im Sommer dieses Jahres stattfinden wird. Einen wertvollen Beitrag für die dort zu behandelnden Fragen stellt das Werk von Dr. Marie Baum und Dr. Alix Westerkamp dar, das unter dem Titel „Rhythmus des Familienlebens“ das Arbeitspensum behandelt, das von einer Familie täglich geleistet wird. Die Arbeit ist eingegliedert in die Forschungen der Deutschen Akademie für soziale und pädagogische Frauenarbeit über den Bestand und die Erschütterung der Familie in der Gegenwart. Im ersten Teil untersucht Dr. Marie Baum das Schicksal von 38 Familien in ihrer Arbeit unter genauer Berücksichtigung von Arbeitsmaß, Arbeitsverteilung und Belastung der einzelnen Haushaltsmitglieder. Nur zum kleinsten Teil sind bei diesem Abschnitt der Untersuchung Arbeiterfamilien berücksichtigt worden. Es handelt sich größtenteils um Akademiker, Gymnasiallehrer, Geistliche, Aerzte, Architekten, Ingenieure oder die Angehörigen von gehobenen Berufsschichten. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, daß „ein geruhiger Fluß des Tageslebens in den Familien sich mit der Erwerbstätigkeit der Hausfrau und Mutter überhaupt nicht, mit der erwachsener Kinder nur selten verträgt“. Die Kräfte, die das Familienleben zusammenhalten, werden an Hand der Ergebnisse positiv gewertet. — Dr. Alix Westerkamp hat ihre Untersuchungen im Arbeiterviertel einer Großstadt, in einem Settlement, vorgenommen, und zwar bei 32 Familien, die der Verfasserin aus der sozialen Arbeit bekannt waren. Bei den

Ergebnissen ihrer Untersuchungen ist zu bemerken, daß hier in beträchtlicher Zahl Familien in Betracht kommen, wie sie in der Arbeit der sozialen Fürsorge häufig betreut werden. In 25 Proz. der Fälle fehlt der Vater, in mehr als ein Drittel ist die Hausfrau erwerbstätig. Die Wohnungsverhältnisse, die Unterhaltspflicht und das Zusammengehörigkeitsgefühl in der Familie werden eingehend gewürdigt.

Gibt schon diese Arbeit über den „Rhythmus des Familienlebens“ wichtige Anregungen zur Frage der Funktion der Familie für die gegenwärtige Gesellschaft, so ist die Untersuchung von Fritz Wildenhayn „Die Auflösung der Familie“ von außerordentlicher Bedeutung für die soziale Arbeit unter Berücksichtigung der Familienfürsorge. Zutreffend hebt Genosse Professor Mennicke in einem Vorwort hervor, daß im Gegensatz zu den bisherigen Veröffentlichungen Wildenhayn sich nicht auf einzelne Erhebungen in einer kleinen oder größeren Zahl von Familien beschränkt, sondern bei seinen Untersuchungen auf grundsätzliche gesellschaftliche Fragen eingeht. Die Arbeit beschäftigt sich im Kernpunkt ihrer Untersuchungen mit dem Problem der „unvollständigen Familie“. In einem ersten statistischen Teil werden genaue Darlegungen über die Normalfamilien und die sogenannten unvollständigen Familien gegeben, die bisher nirgends in der Frage ihrer Erziehungsleistungen verglichen worden sind. Auch die zahlenmäßigen Schätzungen des Verfassers, die an der Hand zahlreicher Einzelbeispiele belegt werden, sind außerordentlich vorsichtig und überzeugend. Das Schicksal der unehelichen Kinder, der Halb- und Vollwaisen und der Kinder bei Stiefvater und Stiefmutter wird näher geschildert und auf-

gezeigt, daß für die soziale Fürsorge die traditionelle Einteilung in eheliche und uneheliche Kinder kein zutreffendes Bild von ihrer Schutzbedürftigkeit bietet. Ebenso finden die Probleme des Pflegekinderwesens und die Zusammenhänge zwischen Familie und Verwahrlosung sorgsame Berücksichtigung. — In dem zweiten fürsorgepolitischen Teil der Arbeit wird nach einer Auseinandersetzung mit den einzelnen sozialen Systemen in Sozialpolitik und Fürsorge ein außerordentlich plastisches Bild der sozialen Aufgaben der Jugendfürsorge, namentlich des Jugendamts, für die einzelnen Formen der unvollständigen Familie gegeben. Der Verfasser bemerkt hierbei mit Recht, daß die gegenwärtige gesetzliche Regelung auf veralteten Anschauungen beruht, eigentlich nur an die besitzende Klasse denkt, und daß eine systematische soziale Fürsorge für das halbverwaiste und Ehescheidungskind noch eine Zukunftsforderung ist. — Das aufschlußreiche und wertvolle Werk des Verfassers sollte von jedem verantwortungsbewußten Beamten und Fürsorger des Wohlfahrts- und Jugendamts gelesen werden und in keiner Bibliothek eines Ortsausschusses für Arbeiterwohlfahrt fehlen. Walter Friedländer.

Wegweiser durch die Krankenversicherung. 39 Seiten. Preis 0,30 Mk. Verlagsgesellschaft deutscher Krankenkassen m. b. H., Berlin-Charlottenburg.

Dieser Wegweiser durch die Krankenversicherung gibt einen guten Ueberblick über alle Fragen der Krankenversicherung — Personenkreis, Leistungen, Mitgliedschaft, Rechtsmittelweg, Träger und Mittelverwaltung, Aufsicht über die Krankenversicherung — und ist zur schnellen Orientierung sehr zu empfehlen. D. B.

Lehrbuch der Wohlfahrtspflege

Neubearbeitete und erweiterte Auflage,
über 500 Seiten stark

Halbleinen RM. **7,50**

Ganzleinen RM. **12,—**

Bezirks- und Ortsausschüsse der Arbeiterwohlfahrt
erhalten bei Sammelbestellungen den üblichen Rabatt

Jahrbuch der Arbeiterwohlfahrt 1930

218 Seiten. Gebunden RM. **3,50**

Bestellungen sind zu richten an den

**Hauptausschuß
für Arbeiterwohlfahrt e. V.,
Berlin SW 61, Belle-Alliance-Platz 6**

Die Erzeugnisse der Singer Nähmaschinenfabrik Wittenberge Bez. Potsdam



DEUTSCHE QUALITÄTS-ARBEIT

*Weitestgehende Zahlungserleichterungen * Mäßige Monatsraten*

SINGER NÄHMASCHINEN AKTIENGESELLSCHAFT

Singer Läden überall

Der

Zentral-Stellennachweis

der „Reichssektion Gesundheitswesen“ im Gesamt-Verband der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs, Berlin SO 16, Michaelkirchplatz 1/2, Telefon: F 7, Jannowitz 61 91, übernimmt

Besetzung ganzer Krankenhäuser

durch die.

„Schwesternschaft der Reichs- sektion Gesundheitswesen“

der nur staatlich anerkannte Kranken-
pflegerinnen angehören, außerdem

Kostenlose Stellenvermittlung

für das gesamte Krankenpflege-, Bade-,
Massage- und sonstige ärztl. Hilfspersonal
an alle öffentlichen und privaten Kranken-
Heil-, Pflege-, Bade- u. ähnliche Anstalten.